



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.

VOEB
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
ENTSORGUNGSBETRIEBE
*Gemeinsam
Ressourcen sichern*

EURO PASPIEGEL



April 2021

INHALTSVERZEICHNIS



DOSSIER

- 04 Der *Green Deal* soll Realität werden: Europäische Kommission legt Vorschlag für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien vor

EU-SCHWERPUNKTE

- 12 Verhandlungen über das 8. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union – Rat fordert Kontinuität für die Zeit nach dem *Green Deal*
- 14 Europäisches Parlament fasst Entschließung zum neuen *Circular Economy Action Plan*

UMWELT ABFALL

- 16 Eine wirklich funktionierende Kreislaufwirtschaft erfordert eine europäische Schließung von Deponien
- 20 Kontroverse über das CO₂-Grenzausgleichssystem "CBAM"

UMWELT VERSCHIEDENES

- 23 Neue Ökodesign-Vorgaben für Displays: Reparatur und Demontage rücken in den Mittelpunkt
- 25 Kommission treibt Arbeiten zur Novelle der EU-Verpackungsrichtlinie voran
- 27 Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie
- 30 Novelle der EU-Klärschlammrichtlinie: Europaweite Chance für mehr Umwelt- und Ressourcenschutz

IMPRESSUM

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
 BDE Vertretung Brüssel
 Anne Baum-Rudischhauser, Geschäftsführerin,
 Leiterin der Brüsseler Vertretung
 Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel
 Redaktionsschluss: 5. April 2021
 Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.
 Titelbild: Guillaume Perigois, Unsplash
 Fotonachweis: Europäisches Parlament, Europäische Kommission, Unsplash

- 32 Richtlinie über Industrieemissionen auf dem Prüfstand: Europäische Kommission plant Überarbeitung der zentralen Regelung zur Anlagegenehmigung
- 35 Kohäsionspolitik 2021-2027

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

- 38 Neues zur Taxonomie-Verordnung
- 42 Kunststoffabfallverbringung in Europa – Debatte um eine 2% Störstoffgrenze

KURZNACHRICHTEN

- 46 Revision der CLP-Verordnung erst ab 2022
- 47 Den europäischen Kunststoffkreislauf schließen - Peter Kurth präsentiert konkrete Vorschläge im Europäischen Parlament
- 48 Bericht zur Evaluierung der Altfahrzeugrichtlinie veröffentlicht
- 50 Europäische *Green Week* 2021: Nullschadstoffpolitik steht im Mittelpunkt
- 51 EU startet Konsultation für eine nachhaltige Produktpolitik
- 52 Die *Renovation Wave Strategie* (Strategie für eine Renovierungswelle) der Europäischen Kommission: eine Welle an Sanierungsarbeiten rollt auf die EU zu

TERMINVORSCHAU

- 54 Kalender

DOSSIER

Der Green Deal soll Realität werden: Europäische Kommission legt Vorschlag für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien vor

Am 9. Dezember 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen für Batterien und Altbatterien. Der Vorschlag hat das Potenzial, die hohen Erwartungen, die die Kommission bei der Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft in der EU in ihrem Green Deal geweckt hat, zu erfüllen. Im Vorschlag enthaltene Elemente wie hohe Sammelquoten für Altbatterien, ambitionierte Vorgaben für das Recycling, der verpflichtende Einsatz von Recyclingrohstoffen oder die geplante Einführung eines digitalen Produktpasses haben das Potenzial, den Grundstein für einen europäischen Wertschöpfungskreislauf zu legen.

Hintergrund

Wie im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (KOM (2020) 98 final) aus dem Jahr 2020 angekündigt, stützt sich der Legislativvorschlag für eine Batterieverordnung maßgeblich auf die Evaluierung der Batterierichtlinie 2006/66/EG.

Das primäre Ziel des am 9. Dezember 2020 veröffentlichten Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien (KOM (2020) 798 final) ist es, Lösungen für drei konkrete und miteinander verbundene Probleme zu finden. Die Kommission stellt erstens fest, dass Rahmenbedingungen fehlen, die Investitionen in Produktionskapazitäten für nachhaltige Batterien ermöglichen. Außerdem wird erkannt, dass Recyclingmärkte bisher nicht wie gewünscht funktionieren und dass unzureichend geschlossene Materialkreisläufe die Fähigkeit zur Minderung

der Versorgungsrisiken mit Rohstoffen in Europa beeinträchtigen.

Schließlich werden durch das geltende EU-Recht nicht abgedeckte ökonomische und ökologische Risiken bei der Beschaffung von Materialien und dem Umgang mit gefährlichen Stoffen angeführt mit der Folge, dass das Potential der Kreislaufführung von Batterien nicht ausgeschöpft wird. Diese Mängel sollen laut der Europäischen Kommission mit dem Vorschlag der Batterieverordnung behoben werden, die im Gegensatz zu einer Richtlinie europaweit unmittelbar geltende Regeln setzt.

Kernelemente des Kommissionsvorschlags

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Im Vergleich zur geltenden Batterierichtlinie er-

weitert der Vorschlag für eine Verordnung den Anwendungsbereich erheblich. Dies erfordert auch neue Begriffsdefinitionen. Die vorgeschlagenen neuen vier Batteriekategorien werden wie folgt definiert:

- „Gerätebatterie“: eine Batterie, die gekapselt ist, weniger als 5 kg wiegt, nicht für industrielle Verwendungszwecke ausgelegt ist und bei der es sich weder um eine Traktionsbatterie noch um eine Starterbatterie handelt,
- „Starterbatterie“: eine Batterie, die nur für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen eingesetzt wird,
- „Industriebatterie“: eine Batterie, die für industrielle Verwendungszwecke ausgelegt ist, sowie jede andere Batterie, ausgenommen Gerätebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien,
- „Traktionsbatterie“: eine Batterie, die speziell für die Traktion von Hybrid- und Elektrofahrzeugen für den Straßenverkehr ausgelegt ist.

Für die Definition von Gerätebatterien wird zur Unterscheidung zwischen Industrie- und Gerätebatterien eine Gewichtsgrenze von 5 kg festgelegt. Dadurch werden grundsätzlich auch E-Bike-Akkus in die Kategorie der „Gerätebatterien“ mit einbezogen.

Anhebung der Sammelziele

Die Anforderungen an die Sammlung von Geräte-Alt-Batterien und von Starteralt-Batterien, Industriealt-Batterien und Traktionsalt-Batterien sind in den Artikeln 48 und 49 festgelegt.

In Artikel 55 werden die von den Mitgliedstaaten zu erzielenden Sammelquoten für Geräte-Alt-Batterien festgelegt. Das nach der Batterierichtlinie geltende Sammelziel von 45% soll

weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 gelten. Die Sammelziele für Gerätebatterien sollen anschließend schrittweise erhöht werden auf 65% bis zum 31. Dezember 2025 und 70% bis zum 31. Dezember 2030.

Recyclingeffizienz- und Verwertungsziele

Zur Steigerung der Recyclingeffizienz und der stofflichen Verwertung schreibt Artikel 57 des Vorschlags vor, dass alle gesammelten Batterien einem Recyclingverfahren zugeführt werden und die Recycler sicherstellen müssen, dass jedes Verfahren die in Anhang XII festgelegten Mindestrecyclingeffizienzen erreicht.

Weiter soll die Europäische Kommission bis zum 31. Dezember 2023 einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung von Regeln für die Berechnung und Überprüfung der Recyclingeffizienzen sowie die Verwertung der Materialien erlassen. Darüber hinaus sollen delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang XII festgelegten Mindestmengen an zurückgewonnenen Materialien für Altbatterien im Lichte des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts verabschiedet werden.

Recyclingverfahren sollen laut Teil B des Anhang XII des Vorschlags spätestens bis zum 1. Januar 2025 mindestens die Recyclingeffizienzen von 75% des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien, von 65% des durchschnittlichen Gewichts von Lithium-Batterien, sowie von 50% des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien erfüllen. Spätestens bis zum 1. Januar 2030 soll eine Erhöhung der Recyclingeffizienzen auf 80% des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien und 70% des durchschnittlichen Gewichts von Lithium-Batterien erreicht werden.

DOSSIER

Was die stoffliche Verwertung angeht, sollen spätestens bis zum 1. Januar 2026, 90% Kobalt, 90% Kupfer, 90% Blei, 90% bei Nickel und 35% Lithium recycelt werden. Spätestens bis zum 1. Januar 2030 sollen die Verwertungsquoten erhöht werden auf 95% Kobalt, 95% Kupfer, 95% Blei, 95% Nickel und 70% Lithium.

Mindestquoten für den Rezyklatgehalt

Für Industriebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, werden in Artikel 8 des Vorschlags Anforderungen an die verpflichtende Verwendung von Rezyklaten bei der Produktion von neuen Batterien festgelegt.

Ab dem 1. Januar 2030 soll der verpflichtende Mindestanteil von aus Abfällen zurückgewonnenen Materialien bei Herstellung dieser Batterien für Kobalt 12%, für Blei 85 %, sowie für Lithium und Nickel jeweils 4 % betragen. Ab dem 1. Januar 2035 sollen diese Quoten erhöht werden für Kobalt 20%, Lithium 10% und Nickel 12%. Für Blei soll der Anteil bei 85% belassen werden. Die Europäische Kommission soll bis zum 31. Dezember 2027 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der Zielwerte zu erlassen, soweit dies aufgrund der Verfügbarkeit von aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel gerechtfertigt und angezeigt ist.

Vor dem verpflichtenden Einsatz an Recyclingmaterial soll zunächst ab dem 1. Januar 2027 eine Erklärungspflicht über den Rezyklatgehalt in den entsprechenden Batterien Anwendung finden. Bis zum 31. Dezember 2025 ist die Kommission aufgerufen einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode

für die Berechnung und Überprüfung der in den Batterien enthaltenen Menge an aus Abfällen zurückgewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel und des Formats der technischen Unterlagen zu erlassen.

Ab 1. Januar 2027 sollen Batterien sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und soll der aufzudruckende QR-Code den Zugang zu relevanten Informationen über die Batterie sicherstellen. Darüber soll die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts harmonisierte Spezifikationen für bestimmte Kennzeichnungsanforderungen festlegen. Die Möglichkeit einer farblichen Kennzeichnung von Batterien nach den chemischen Systemen erwähnt der Vorschlag allerdings nicht.

In Artikel 14 werden für wiederaufladbare Industriebatterien und Traktionsbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW Anforderungen an Batteriemanagementsysteme festgelegt, die die erwartete Lebensdauer von Batterien bestimmen.

Die Kommission ist zudem nach Artikel 64 aufgefordert, bis zum 1. Januar 2026 ein elektronisches Austauschsystem für Batterieinformationen einzurichten. Das System muss Informationen und Daten über wiederaufladbare Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien mit internem Speicher enthalten.

Digitaler Produktpass für Batterien

Die Europäische Kommission spricht sich außerdem für die Einführung eines digitalen Produktpasses für Batterien aus. Artikel 65 unterstreicht, dass bis zum 1. Januar 2026 jede in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Industrie- und Elektrofahrzeugbatterie mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh über einen

elektronischen Datensatz oder einen Batteriepass verfügen muss. Der Pass soll mit den Informationen über die grundlegenden Eigenschaften verknüpft werden, online zugänglich sein und u. a. den Zugriff auf Informationen über Leistungswerte, die Materialzusammensetzung und Sicherheitsanforderungen ermöglichen.

Weitere Neuerungen

Beschränkung gefährlicher Stoffe und CO₂-Fußabdruck

Im Kommissionsvorschlag werden auch Nachhaltigkeitsanforderungen sowie weitere Beschränkungen für gefährliche Stoffe festgelegt. So führt Artikel 3 des Vorschlags auf, dass Batterien nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie bestimmten Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen, sowie Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen entsprechen.

Artikel 7 und Anhang II enthalten außerdem Regeln für den CO₂-Fußabdruck von Traktionsbatterien und wiederaufladbaren Industriebatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW. Danach muss ab dem 1. Juli 2024 für diese Batterien eine technische Erklärung vorgelegt werden, die eine Erklärung zum CO₂-Fußabdruck enthalten. Zur Einstufung in CO₂-Fußabdruck-Leistungsklassen müssen ab dem 1. Januar 2026 die Batterien mit einer gut sichtbaren, lesbaren und unverwischbaren Kennzeichnung versehen werden.

Anforderungen an Leistung und Haltbarkeit

Gemäß Artikel 9 und Anhang III sollen Allzweck-

Gerätebatterien ab dem 1. Januar 2027 erst dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre elektrochemische Leistung und Haltbarkeit die von der Kommission entsprechend dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt festgelegten Parameter erfüllt. Bis zum 31. Dezember 2030 soll darüber hinaus die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung der Verwendung von nicht-wiederaufladbaren Gerätebatterien bewertet werden. Zu diesem Zweck soll die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen und prüfen, ob geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Annahme von Legislativvorschlägen, getroffen werden sollten.

Auch für wiederaufladbare Industriebatterien und Traktionsbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kW sollen ab dem 1. Januar 2026 die Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit erfüllt werden.

Entfernbarkeit von Gerätebatterien

Nach Artikel 11 des Vorschlags muss bei der Herstellung sichergestellt werden, dass in Geräte eingebaute Gerätebatterien leicht vom Endnutzer oder unabhängigen Wirtschaftsakteuren entfernt und ausgetauscht werden können.

Erweiterte Herstellerverantwortung

Zudem werden Anforderungen für die Einrichtung eines Herstellerregisters in den Mitgliedsstaaten zur Überwachung der Regelungen zur Behandlung der Batterien am Ende ihres Lebenszykluses festgelegt sowie der Verpflichtungen bei ihrer Inverkehrbringung.

DOSSIER

Verbringung von Altbatterien

Artikel 58 regelt die Verbringung von Altbatterien. Altbatterien, die aus der EU exportiert werden, sollen nur dann bei der Erfüllung der Verpflichtungen und Zielvorgaben angerechnet werden können, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Behandlung unter Bedingungen stattgefunden hat, die den im Vorschlag genannten gleichwertig sind. Über einen delegierten Rechtsakt soll die Kommission Regeln zur Ergänzung der Kriterien für die Bewertung gleichwertiger Bedingungen festlegen.

Umweltorientierte öffentliche Beschaffung

Schließlich werden in Artikel 70 die Bedingungen festgelegt, nach denen öffentliche Auftraggeber die Umweltauswirkungen von Batterien zu berücksichtigen haben, und ermächtigt die Kommission, bis zum 31. Dezember 2026 delegierte Rechtsakte zur Festlegung verbindlicher Mindestkriterien für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung (*Green Public Procurement, GPP*) zu erlassen.

Weiter sollen technische Spezifikationen gewährleisten, dass umweltverträgliche Produkte bei der öffentlichen Beschaffung bevorzugt werden können.

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Diskussionen im Europäischen Parlament

Im Europäischen Parlament besteht derzeit noch Uneinigkeit über die finale Zuständigkeit der Ausschüsse für den Vorschlag. Bislang hat der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) die Federführung. Ende April soll abschließend entschieden wer-

den, ob es zu einer geteilten Zuständigkeit mit dem Ausschuss für Umwelt, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) kommt. Erst im Anschluss daran wird der Zeitplan für die parlamentarische Behandlung der Batterieverordnung sicher geplant werden können. Nach derzeitigem Plan spätestens im September ein Berichtsentwurf vorliegen.

Im IMCO-Ausschuss wurde Antonius Manders (EVP, Niederlande) als Berichterstatter ernannt. Schattenberichterstatter sind Adriana Maldonado López (S&D, Spanien), Claudia Gamon (Renew, Österreich), Anna Cavazzini (Grüne/EFA, Deutschland), Eugen Jurzyca (EKR, Slowakei), Katerina Konečná (Die Linke, Tschechische Republik) sowie Virginie Joron (ID, Frankreich). Bei einem ersten Meinungsaustausch des IMCO-Ausschusses am 17. März 2021 wurde deutlich, dass das Parlament den Vorschlag der Kommission grundsätzlich unterstützt, allerdings noch einige Verbesserungen einbringen will.

Diskussion im Rat unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft

Parallel zu den Diskussionen im Europäischen Parlament befasst sich auch der Umweltrat mit dem Vorschlag.

Der portugiesische EU-Ratsvorsitz hatte zu Beginn seines Vorsitzes am 1. Januar 2021 bekannt gegeben dem Vorschlag Priorität einräumen zu wollen.

Die Präsidentschaft verspricht sich von dem Vorschlag eine Verbesserung der Nachhaltigkeit der Wertschöpfungskette sowie der strategischen Autonomie der EU hinsichtlich der Ressourcen.

Am 18. März fand im Umweltministerrat ein

erster Austausch statt. Die politische Debatte konzentrierte sich auf die Frage der Rechtsgrundlage und des Anwendungsbereichs des Vorschlags. Zur Frage der Rechtsgrundlage wurde von einigen Mitgliedsstaaten gefordert, dass der Vorschlag der Kommission nicht nur auf der Rechtsgrundlage für Binnenmarkt (Artikel 114 AEUV) basieren dürfe, sondern ebenfalls auf der Rechtsgrundlage für Umwelt (Artikel 192 AEUV).

Bewertung des BDE

Insgesamt sieht der BDE in dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurf erhebliche Chancen, die fachgerechte und hochwertige Verwertung von Altbatterien und Akkumulatoren in der gesamten Europäischen Union zu fördern und einen zukunftsweisen Rechtsrahmen für die Kreislaufwirtschaft zu schaffen. So bieten hohe Sammelquoten für Altbatterien, ambitionierte Vorgaben für das Recycling, der verpflichtende Einsatz von Recyclingrohstoffen, leichte Entfernbarkeit von Batterien und die geplante Einführung eines digitalen Produktpasses das Potenzial, den europäischen Wertschöpfungskreislauf der nächsten Jahrzehnte innovationsgetrieben zu gestalten. Gleichzeitig sind aus Sicht des BDE bei einigen Punkten noch Anpassungen notwendig.

Bei den Sammelquoten der Altbatterien wird unseres Erachtens nach der richtige Weg eingeschlagen, jedoch müssen die Begriffsbestimmungen weiter gefasst und die Sammelquoten ambitionierter sein. Mit der neuen Definition des Begriffs Gerätebatterien sind grundsätzlich auch E-Bike-Akkus in die Kategorie „Gerätebatterien“ mit einbezogen. Die Grenze von 5 kg scheint allerdings nicht geeignet, um sämtliche

Akkus „leichter Transportmittel“ (*light means of transport*) zu erfassen. Eine genauere Definition wäre in diesem Punkt wünschenswert. Weiterhin ist unverständlich, warum bei den Sammelzielen die Akkus leichter Transportmittel zunächst ausgenommen werden und die Einführung eines separaten Sammelziels erst bis Ende 2030 geprüft werden soll.

Gleichzeitig ist es unbedingt notwendig, eine schnellere Steigerung der Quoten zu erreichen. Dabei ist auch auf die Problematik aufmerksam zu machen, dass eine Vielzahl der in Verkehr gebrachten und am Ende des Lebenszyklus angelangten Batterien und Akkumulatoren nicht dem sachgerechten Recycling zugeführt und wichtige Recyclingrohstoffe daraufhin dem Kreislauf entzogen werden.

Dabei stellen insbesondere falsch entsorgte Lithium-Batterien eine hohe Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Aufgrund der steigenden Verbrauchsmengen steigen zeitversetzt nun auch die Mengen in der Entsorgung und die Problemfälle häufen sich zunehmend. Wöchentlich sind in Deutschland Brandereignisse in Sortieranlagen für Leichtverpackungen, der Gewerbeabfallaufbereitung oder der Behandlung anderer Stoffströme zu vermelden, die durch die unsachgemäße Entsorgung von Batterien ausgelöst werden. Sie bedeuten nicht nur für die Mitarbeiter ein Risiko und verursachen dem betroffenen Unternehmen einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden, sie schwächen auch die komplette Kreislaufwirtschaft, da Kapazitäten an notwendigen Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen reduziert werden.

Daher muss das europäische Sammelziel zeitnah auf 80% erhöht werden.

Um diese dringend benötigte Quote erreichen

DOSSIER

zu können, müssen aber auch zusätzliche finanzielle Anreize für die Rücknahme/Sammlung für den Letztbesitzer geschaffen werden. Eine Pfandpflicht erhöht die Sammelbereitschaft und sorgt damit eine wirksame Lenkung insbesondere kritischer Batterieströme. Mit steigender Energiedichte steigt das Risiko einer Brandgefahr bei unsachgemäßem Umgang und Fehlwürfen in der Entsorgung. Der BDE fordert daher auf europäischer Ebene eine Pfandpflicht ab einer Spannung von 9 Volt für Lithiumbatterien und -akkumulatoren einzuführen.

Die im Vorschlag genannte Recyclingeffizienz wird vom BDE weitgehend begrüßt, jedoch ist hier fehlende Realitätsnähe zu bemängeln. Bislang ist die Ermittlung der Recyclingeffizienz nach den geltenden Durchführungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EU) 493/2012 zu ungenau formuliert und führt zu verschiedenen Auslegungen in den Mitgliedstaaten. Dies führt wiederum zu einem enormen Mehraufwand in der Praxis und zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Recyclingprozesse.

Für die nun neu avisierten Effizienzanforderungen ist es dementsprechend unausweichlich, dass vor einer Quotennennung die Berechnungsgrundlage feststehen muss. Wird diese erst, wie von der Kommission geplant, Ende 2023 der Fall sein, ist die Vorgabe der Quoteneinhaltung zu Anfang 2025 unrealistisch, da bestehende Technologien erst darauf eingestellt oder gar neue Verfahren entwickelt werden müssen.

So ist zum Beispiel für eine Lithium-Recyclingeffizienz von 65% bzw. 70% stark von der Berechnung abhängig, ob diese erfüllt werden kann. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass es bereits bei der thermischen Vorbehandlung zu einem Masseverlust von ca. 25% kommt. Mit

den derzeitigen in der Anwendung befindlichen Verfahren (thermische Behandlung) könnten die Zielvorgaben daher gar nicht erreicht werden. Aktuelle Testverfahren zur Elektrolytrückgewinnung, mit denen ambitioniertere Quoten denkbar wären, werden jedoch bis 2025 nicht marktfähig sein.

Die Vorgaben zum Mindestzyklateinsatz in Industriebatterien, Traktionsbatterien und Starterbatterien mit einer Kapazität über 2 kWh werden vom BDE ausdrücklich begrüßt und als essenziell für die Etablierung von Materialkreisläufen angesehen. Bis zum 31. Dezember 2025 soll zudem eine Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Rezyklatgehaltes per Durchführungsrechtsakt der Kommission erfolgen. Eine frühere Festlegung ist aus Praxissicht erforderlich, da erst dann ersichtlich wird, inwieweit die Rezyklatgehalte eingehalten werden können, die bereits ab dem 1. Januar 2027 verpflichtend angegeben werden sollen. Weiterhin ist eine Ausweitung der Anforderungen auf alle Batterietypen notwendig und muss unbedingt aufgenommen werden. Insbesondere ist dabei auf Energiespeicher in Mobiltelefonen hinzuweisen, welche sehr hohe Kobaltanteile besitzen, in denen sehr wohl Rezyklate eingesetzt werden können.

Zur Entfernbarkeit von Gerätebatterien ist die gewählte Definition „vom Endnutzer oder unabhängigen Wirtschaftsakteuren leicht entfernt und ausgetauscht werden können“ nicht geeignet, die Hersteller zu einer leichteren Entfernbarkeit oder Austauschbarkeit von Gerätebatterien zu bewegen. Eine Entnahme durch unabhängige Wirtschaftsakteure beschreibt lediglich den Status Quo. De facto ist heute schon jeder Reparaturdienst im Stande die Batterie auszubauen; der finanzielle Aufwand jedoch macht eine Entnahme unattraktiv. Die Defini-

tion der leichten Entnahme sollte daher auf die werkzeugfreie Entnahme durch den Endnutzer abzielen und verpflichtend formuliert werden („muss“ statt „kann“ Regelung).

Die Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 13 werden grundsätzlich begrüßt. Eine einheitliche Kennzeichnung der Batterien ist entscheidend, um eine sachgemäße und ökologisch sinnvolle Entsorgung durch den Verbraucher zu gewährleisten. In der Sortierung kann die klare Erkennbarkeit der chemischen Systeme durch entsprechende Kennzeichnung für den Sortierprozess durchaus hilfreich sein. Zur Erleichterung der Sortierung und Sammlung wäre hier die Einführung einer einheitlichen Farbcodierung für Batterien sehr sinnvoll. Die gemäß Artikel 55 Absatz 1 vorgegebenen Sammelquoten für Gerätealtbatterien müssen die Batterien aus leichten Verkehrsmitteln einbeziehen und nicht ausschließen.

Schließlich begrüßt der BDE ebenfalls die Einführung eines digitalen Produktpasses für Batterien. Der Zugang zu Informationen über die grundlegenden Eigenschaften wird es sowohl dem Endnutzer als auch dem Entsorger ermöglichen, wichtige Informationen zum Umgang mit Batterien zu erhalten. Dabei wird es darauf ankommen, dass u. a. Informationen zur Materialzusammensetzung, zur Recyclingfähigkeit und zur Produktsicherheit zugänglich gemacht werden, um ein hochwertiges Recycling zu ermöglichen. Zudem sollte die Chance eines digitalen Produktpasses genutzt werden um zu untersuchen, wie ein solcher Pass mit einem modernen und digitalen Pfandsystem für Batterien in der EU verknüpft werden kann.

EU-SCHWERPUNKTE

Verhandlungen über das 8. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union – Rat fordert Kontinuität für die Zeit nach dem *Green Deal*

*Nach dem Auslaufen des 7. Umweltaktionsprogramms „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ im Jahr 2020 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein 8. Umweltaktionsprogramm (UAP) für den Zeitraum 2021-2030 vorgestellt. Die Besonderheit liegt in der zeitlichen Überschneidung mit dem *Green Deal*, der unter anderem auch die europäische Umweltpolitik bis zum Jahr 2024 maßgeblich bestimmen wird.*

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat Ende 2020 einen Vorschlag zum mittlerweile 8. Umweltaktionsprogramm (UAP) vorgelegt, das die mittelfristigen und langfristigen Ziele der europäischen Umweltpolitik für den Zeitraum 2021-2030 festlegen soll. Das neue Programm knüpft an seine Vorgängerprogramme und insbesondere auch an den *Green Deal* der derzeitigen von der Leyen-Kommission an. Mit ihm sollen die Umweltziele der UN "Ziele für nachhaltige Entwicklung" (*Sustainable Development Goals, SDG*), des Pariser Klimaabkommens und des *Green Deals* umgesetzt werden.

Der Vorschlag für ein 8. UAP formuliert keine eigenständigen klima- und umweltpolitischen Maßnahmen, sondern soll ein reiner Monitoring-Rahmen sein und zu einer effektiveren Überwachung des europäischen Klima- und Umweltrechts beitragen. Der Vorschlag bezieht sich auf die bereits im *Green Deal* der Europäischen Kommission angekündigten kon-

kreten umweltpolitischen Maßnahmen und das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050. Der Fokus wird auf die Bereiche Klimaneutralität, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, schadstofffreie Umwelt und Verringerung der Umweltbelastungen durch Produktion und Verbrauch gelegt.

Die eigenständige Bedeutung des 8. UAP resultiert aus seiner Rechtsnatur. Es wird, anders als der *Green Deal* der Europäischen Kommission, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen, also in Zusammenarbeit der Europäischen Kommission mit dem Europäischen Parlament und Rat. Das Maßnahmenpaket des *Green Deals* ist zudem auf die Amtszeit der von der Leyen-Kommission beschränkt. Diese endet 2024 und damit etwa zur Halbzeit des 8. UAP.

Das weitere Vorgehen

Um Kontinuität der langfristigen europäischen Umweltpolitik sicherzustellen, fordert der Rat, eine Halbzeitüberprüfungsklausel in das 8. UAP aufzunehmen. Damit soll gewährleistet werden, dass das Aktionsprogramm um eine konkrete Maßnahmenliste nach der Umsetzung des *Green Deals* ergänzt wird. Dies soll nach Vorstellung des Rates im Jahr 2024 stattfinden. Bis spätestens 31. März 2025 soll ein Legislativvorschlag folgen, der konkrete bis 2030 zu ergreifenden Maßnahmen hinzufügt.

Der Rat hat der portugiesischen Ratspräsidentschaft am 17. März 2021 das Mandat für eine Verhandlung über den Vorschlag mit dem Europäischen Parlament erteilt.

Nachdem der Rat seine allgemeine Position zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission angenommen hat, muss nun das Europäische Parlament folgen. Die Federführung liegt hier beim Umweltausschuss, der am 10. Mai 2021 über einen Berichtsentwurf abstimmen wird. Nach Annahme des Berichtsentwurfs durch den Umweltausschuss wird das Europäische Parlament in der Plenarsitzung am 7. Juni 2021 über den Vorschlag abstimmen. Danach können die informellen Verhandlungen (Trilog) beginnen. Der daraus resultierende Kompromiss muss im Anschluss vom Europäischen Parlament und Rat gebilligt werden.

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt den Vorschlag des 8. UAP, auch wenn dieser wegen der zeitlichen Überschneidung mit dem *Green Deal* weit unkonkreter als die Vorgängerprogramme ausfällt. Begrüßenswert ist die Forderung des Rates nach

einer Überprüfung des 8. UAP, um Maßnahmen nach Ablauf des *Green Deal* in das UAP aufzunehmen. Hierdurch kann das ursprüngliche Ziel des UAP, die europäische Umweltpolitik für ein Jahrzehnt möglichst vorhersehbar zu gestalten, erreicht werden. Um mögliche Lücken und Unklarheiten im *Green Deal* zu identifizieren und zu schließen, sollte mit einer Ausarbeitung der Liste zeitnah begonnen werden. Insbesondere ist hierbei an eine verstärkte Anstrengung hinsichtlich eines europaweiten Deponieverbotes für verwertbare Abfälle zu denken. Das Ziel einer effektiveren Überwachung des europäischen Klima- und Umweltsrechts ist erstrebenswert. Sie ist die Voraussetzung für eine gute und effektive Anwendung dieses Rechts und erleichtert die Umsetzung der im Umwelt- und Klimarecht festgelegten Ziele. Jedoch darf der geplante neue Überwachungsrahmen nicht zur Schaffung doppelter Überwachungsmechanismen führen.

EU-SCHWERPUNKTE

Europäisches Parlament fasst EntschlieÙung zum neuen Circular Economy Action Plan

Am 9. Februar 2021 wurde im Europäischen Parlament eine EntschlieÙung zum neuen Circular Economy Action Plan (CEAP) der Europäischen Kommission verabschiedet. Die EntschlieÙung beinhaltet ein klares Bekenntnis zur Kreislaufwirtschaft als Wachstumsmodell für Europa. Mangelnde Ambitionen bei der EU-Deponiepolitik und eine nicht nachvollziehbare Positionierung zur thermischen Verwertung geben allerdings Anlass zur Sorge.



Position des Europäischen Parlaments

In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments wird der *Circular Economy Action Plan* begrüÙt und einige Schwerpunkte in den Vordergrund gestellt. Laut Parlament müssen zur Fortentwicklung der europäischen Kreislaufwirtschaft vor allem Maßnahmen in folgenden Bereichen ergriffen werden:

1. Die Entwicklung eines Rahmens für eine

nachhaltige Produktpolitik (siehe Artikel Seite 51) mit dem Ziel, nachhaltige, kreislauffähige und sichere Produkte und Materialien zur Norm auf dem EU-Markt zu machen. Dies beinhaltet auch produktspezifische und/oder branchenspezifische Mindesteinsatzquoten für Rezyklate.

2. Die Gewährleistung der Kreislauffähigkeit in zentralen Produktwertschöpfungsketten wie z. B. bei Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik, Batterien, Textilien und Verpackungen, Kunststoffe, im Bauwesen, bei Lebensmitteln und weiteren Nährstoffen sicherzustellen.
3. Die Einführung von verbindlichen sektorspezifischen Vorgaben zum *Green Public Procurement (GPP)*, um den Übergang zu einer nachhaltigen und kreislauffähigen Wirtschaft zu beschleunigen und GPP während der wirtschaftlichen Erholung der EU umzusetzen.
4. Die Stärkung der Abfallvermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie die Förderung des hochwertigen Recyclings, um die Deponierung und die Verbrennung von Abfällen zu verringern. Auch fordert das

Europäische Parlament die Europäische Kommission dazu auf, eine einheitliche europäische Behandlungsstrategie von Rest- und Siedlungsabfällen vorzulegen. Damit soll nach den Vorstellungen des Parlaments eine optimale Behandlung solcher Abfälle sichergestellt und dem Aufbau von Überkapazitäten bei der Abfallverbrennung auf EU-Ebene entgegengewirkt werden, die die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft behindern würden.

5. Die Überarbeitung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen, um die Transparenz und Rückverfolgbarkeit des innergemeinschaftlichen Handels mit Abfällen zu gewährleisten. Zudem soll die Ausfuhr von Abfällen in Drittstaaten, die die Umwelt oder die menschliche Gesundheit schädigen, unterbunden und wirksamer gegen rechtswidriges Verhalten vorgegangen werden, um sicherzustellen, dass alle Abfälle nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft behandelt werden.

Ausblick

Nach dem Abschluss der Äußerungen von Rat und Parlament zur neuen politischen Agenda für die Fortentwicklung der europäischen Kreislaufwirtschaft in den kommenden Jahren wird es jetzt auf die Umsetzung und Ausgestaltung der angekündigten Maßnahmen ankommen. Mit der Vorlage eines Entwurfs für eine europäische Batterieverordnung hat die Kommission bereits eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass sie das politisch angekündigte Ambitionsniveau auch in konkrete Rechtsakte umsetzen will. Im Laufe dieses Jahres sollen weitere Initiativen wie die Schaffung eines Rahmens für nachhaltige Produktpolitik inkl. Novelle der Ökodesign-Richtlinie (Ende 2021), die Vorlage eines *Zero*

Pollution Action Plans (Juni 2021) oder die Veröffentlichung eines Legislativvorschlags zur Überarbeitung der Verpackungsrichtlinie folgen.

Bewertung des BDE

Der BDE hat die Entschließung des Europäischen Parlaments in Teilen als richtungweisend begrüßt, aber dennoch mangelnde Ambition angemahnt. Während die Regelungen zum GPP, zu Mindesteinsatzquoten für Rezyklate und zur Abfallverbringung innerhalb Europas als positiv für die Europäische Kreislaufwirtschaft zu begrüßen sind, sind insbesondere die angenommenen Kompromisse zur Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle und zur thermischen Verwertung zu bemängeln.

Bereits die Kommission, die mit dem Aktionsplan ein ehrgeiziges Programm mit konkreten Zielen und Maßnahmen für eine ganzheitliche Ausgestaltung der Kreislaufwirtschaft vorgelegt hatte (siehe Europaspiegel November 2020), versäumte es, die dringend erforderliche Einführung eines europaweiten Deponieverbot für Siedlungsabfälle auf die politische Agenda zu setzen. Eine Korrektur fand nun weder durch den Rat noch durch die Entschließung des Europäischen Parlaments statt. Im Gegenteil ging das Europäische Parlament, welches sich in früheren Jahren für ein solches Deponieverbot eingesetzt hatte, noch einen Schritt weiter und forderte stattdessen eine Beschränkung der thermischen Behandlung. Diese Positionierung reiht sich in ein über die letzten Jahre verstärktes Negativbild der thermischen Verwertung ein, welches von verschiedenen NGOs lobbyiert wurde, entspricht aber keineswegs den Bedürfnissen einer funktionierenden europäischen Kreislaufwirtschaft.

UMWELT ABFALL

Eine wirklich funktionierende Kreislaufwirtschaft erfordert eine europäische Schließung von Deponien

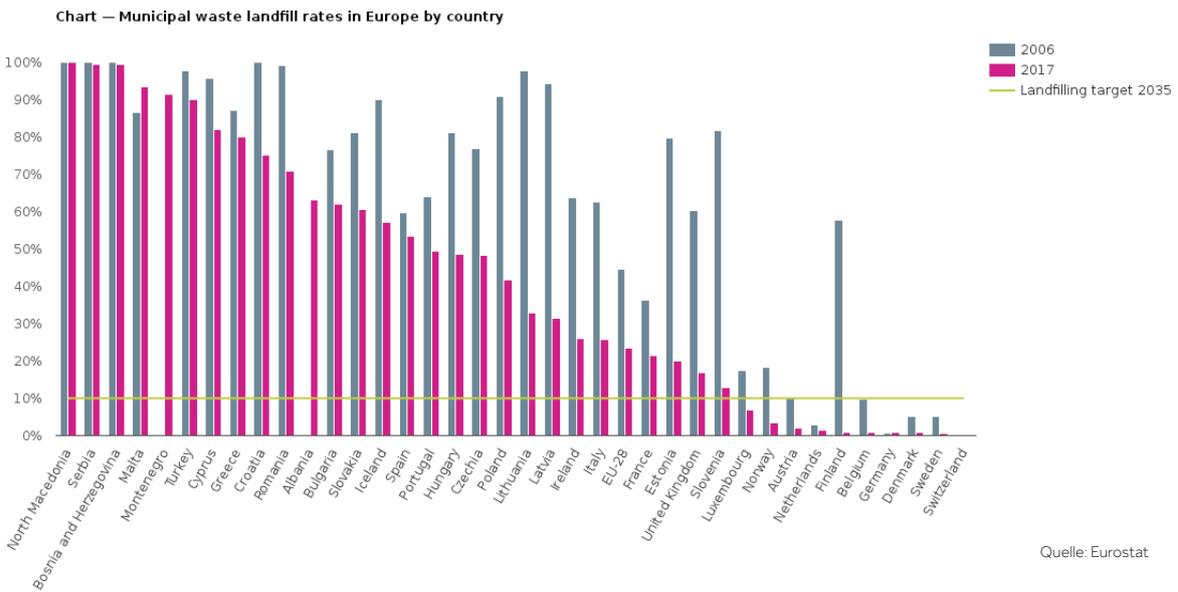
Die Deponierung ist laut der Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG die ökologisch und ökonomisch am wenigsten wünschenswerte Methode des Abfallmanagements. Zum einen werden durch die Deponierung dem Materialkreislauf wichtige Ressourcen entzogen. Zum anderen richten Deponien erhebliche Langzeitschäden für die Umwelt an und stoßen über lange Zeiträume erhebliche Mengen an Methangasen aus. Im Hinblick auf einen ressourceneffizienten Umgang mit Abfall ist notwendig, dass in Deponien nur solche Abfälle enden, die nicht mehr recycelt oder verwertet werden können. Ein europaweites Deponieverbot von recycelbaren und verwertbaren Abfällen kann deshalb einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der verschärften Klimaziele ab 2030 von 40% auf 55% Verringerung der Emission von Treibhausgasen (THG) in der EU im Vergleich zu 1990 und somit zum Klimaschutz leisten.

Aktueller Stand zur Deponierung in der EU

Laut der am 14. Oktober 2020 veröffentlichten Strategie der Europäischen Kommission zur Senkung der Methanemissionen (COM (2020) 663 final) sind Deponien im Bereich der Abfallwirtschaft immer noch am stärksten für THG-Emissionen verantwortlich. Im Folgenden ist die Entwicklung der Deponierungsquoten von 2006 bis 2017 in unterschiedlichen Ländern aus Europa erkenntlich. Laut der europäischen Deponierichtlinie sollen bis 2035 maximal 10% der unbehandelten Siedlungsabfälle in einigen EU-Mitgliedstaaten deponiert werden dürfen. In vielen Ländern besteht noch großer Handlungsbedarf.

Klimaschutzpotentiale durch Deponieverbot

Laut der Umweltbundesamt-Studie „Klimaschutzpotentiale der Abfallwirtschaft“ (2015) zeigt sich in Deutschland, dass aufgrund der erfolgten Einstellung der Deponierung unbehandelten Siedlungsabfalls die Hauptpotentiale zur Reduzierung der Treibhausgase schon ausgeschöpft wurden und bereits 2006 ein Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft zur Reduktion der gesamten Treibhausgasemissionen von ca. 18 Mio. t CO₂-Äquivalent (CO₂-Äq) je Jahr zu verzeichnen war. Steigerungen seien insbesondere durch die Verbesserung der Behandlungstechniken (Emissionsminderungen bei den biologischen Verfahren und bessere Energieausbeute bei den thermischen Verfahren) und die Steigerung der getrennten Erfassung und Verwertung der Wert-



stoffe aus den Siedlungsabfällen und dem Altholz zu verzeichnen. In der Kombination beider Strategien sei nach den unterstellten Rahmenbedingungen noch ein Optimierungspotenzial zur Reduktion der Treibhausgasemissionen von 10 Mio. t CO₂-Äq je Jahr zu verzeichnen war. Im Abgleich mit den Daten aus 1990 aus vorangegangenen Studien beaufe sich die Gesamtreduktion auf ca. 56 Mio. t CO₂-Äq je Jahr in 2006 gegenüber dem Jahr 1990.

Das nationale Treibhausgasinventar zeige, dass Deutschlands Deponien im Jahr 2015 rund 25 Mio. t CO₂-Äq weniger als im Jahr 1990 ausstießen (Abb. unten „Treibhausgas-Emissionen aus der Abfallwirtschaft“). Weiter ist zu verzeichnen, dass sich die Interessengemeinschaft Deutscher Deponiebetreiber sich zudem im Jahr 2019 dazu verpflichtet haben ihre Methan-Emissionen weiter zu senken.

Wie im Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft (2018) dargestellt, leistet die

Kreislaufwirtschaft in Deutschland einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der dezentralen Energieversorgung sowie zur Verringerung der deutschen Treibhausgasemissionen. Jährlich werden demnach rund 51 Millionen Tonnen Abfälle energetisch verwertet, vorwiegend in den genannten thermischen Verfahren, aber auch durch biologische Verfahren. Die Steigerung der Energieeffizienz, die Vergärung von Abfällen sowie die Nutzung von Sonne und Wind auf Flächen der Kreislaufwirtschaft sind neben der Auskopplung von Strom-, Fern- und Prozesswärme in den thermischen Abfallbehandlungsanlagen gute Beispiele für den Wandel. Circa 4 Millionen Haushalte in Deutschland können mit der Wärmeabgabe aus der Kreislaufwirtschaft versorgt werden.

Die enorme Reduzierung der Treibhausgase im Bereich der Kreislaufwirtschaft sind laut Bericht fast ausschließlich auf Maßnahmen zurückzuführen, die die Freisetzung von Methan aus Abfalldeponien minimiert haben. Das seit 2005 geltende Ablagerungsverbot für unvorbe-

UMWELT ABFALL

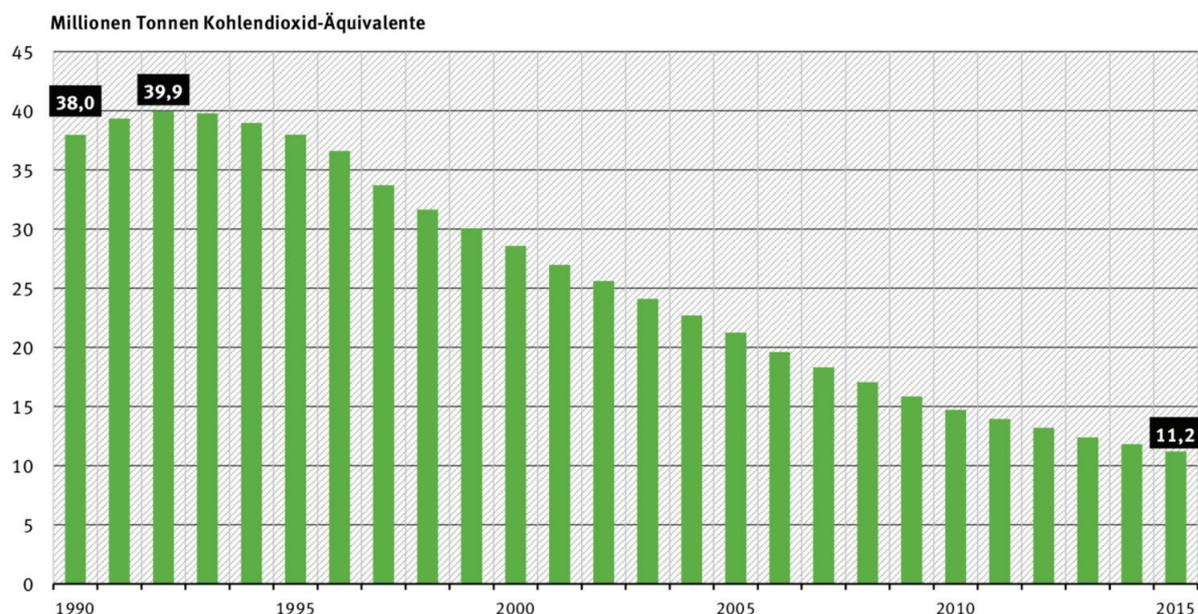
handelte Siedlungsabfälle sowie die verstärkte getrennte Erfassung und Verwertung von Wertstoffen hat danach auch zu einem starken Rückgang der zu deponierenden Restabfälle geführt. Zusammen mit der Erfassung und der energetischen Nutzung des Deponiegases ist damit eine kontinuierliche Reduzierung der Deponiegasemissionen erreicht worden.

Verbot als bestgeeignete Maßnahme

Derzeit sind die durchschnittlichen Investitionskosten für eine Deponie viel geringer als die einer Sortier- oder Verbrennungsanlage. Dieser Zustand verhindert Investitionen in für die Kreislaufwirtschaft notwendigen Anlagen für Sortierung, Recycling und energetische Verwertung von Abfall. Da der Markt keine Anreize Abfällen zu verbieten. Steuern auf Deponierung

bilden eine Möglichkeit, Anreize für Investitionen in Anlagen zur Sortierung, zum Recycling in diese Anlagen bietet, müssen regulatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die Deponierung von recycelbaren oder verwertbaren und zur energetischen Verwertung zu schaffen. Zur Gestaltung einheitlicher Wettbewerbsregeln im europäischen Binnenmarkt wäre eine Steuer auf europäischer Ebene zielführender als auf nationaler Ebene. Der Besteuerung auf europäischer Ebene steht jedoch das Einstimmigkeitsprinzip auf EU-Ebene entgegen, das eine Einigung in der Regel nicht möglich macht. Statt einer Steuer auf EU-Ebene sollte deshalb ein europaweites Deponieverbot eingeführt werden. Ein Verbot hat den Vorteil, in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden zu müssen und damit die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

Treibhausgas-Emissionen aus der Abfallwirtschaft



Quelle: Umweltbundesamt 2017 (Stand 23.01.2017)

Verpasste Chance des Europäischen Parlaments, sich gegen Deponierung auszusprechen

Bereits im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vom 11. März 2020 (COM (2020) 98 final) wurde trotz ehrgeiziger Ziele die notwendige Reduzierung der Deponierung von Siedlungsabfällen für den Übergang zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft durch die Kommission nicht aufgegriffen. Weder die Schlussfolgerungen des Rats der Europäischen Union vom 17. Dezember 2020 noch die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2021 (siehe Artikel Seite 14) konnten diesem Zustand Abhilfe schaffen. Dabei bilden die Schließung der Materialkreisläufe und die Umstellung auf ein zirkuläres Wirtschaftsmodell die wesentliche Grundlage für eine ganzheitliche Ausgestaltung der Kreislaufwirtschaft. Daran konnte auch der am 17. September 2020 durch die Kommission veröffentlichte Klimazielplan 2030 zur Anhebung der Reduzierungsziele der Treibhausgasemissionen von 40% auf 55% im Vergleich zu 1990 nichts ändern. Trotz der ambitionierten Ziele des *Green Deals* wird das Problem der Deponierung als die klimaschädlichste Methode der Abfallbewirtschaftung vom europäischen Gesetzgeber bislang unterberücksichtigt.

Revision der Deponierichtlinie jetzt erforderlich

Ein europaweiter Ausstieg aus der Deponierung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle ist ein wesentlicher Schritt hin zu einer nachhaltigeren und effizienteren Nutzung der Ressource Abfall, stellt eine wichtige Stärkung der Kreislaufwirtschaft dar und trägt wirksam zur Reduktion von Treibhausgasen und damit zum Klimaschutz bei. Die für 2024 vorgesehene Re-

vision der Deponierichtlinie 1999/31/EG muss daher dringend vorgezogen werden. Im Kontext des *Green Deals*, des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der Verschärfung der Klimaziele und der kürzlich veröffentlichten EU-Methanstrategie ist eine unverzügliche Überarbeitung der Deponierichtlinie zur Festlegung eines EU-weiten Deponieverbots erforderlich. Als die umweltschädlichste Form der Abfallbewirtschaftung sollte die Deponierung von recycelbaren oder verwertbaren Abfällen in der gesamten EU spätestens ab 2030 verboten werden.

Kontroverse über das CO₂-Grenzausgleichssystem "CBAM"

Die EU-Kommission beabsichtigt noch in diesem Jahr einen Vorschlag für ein CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) vorzulegen, das in Einklang mit den Regelungen der Welthandelsorganisation (WTO) eine CO₂ Bepreisung für bestimmte Rohstoffe und Warenimporte aus Drittstaaten einführen soll. Zum Ausgleich könnten die kostenlosen Zuteilungen im Emissionshandelssystem abgeschafft werden. Unter anderem hierzu hat sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 10. März 2021 geäußert.

Hintergrund

Der angekündigte Vorschlag eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus, der Teil des europäischen *Green Deals* ist, zielt darauf ab, einen Unterschied der Klimaschutzmaßnahmen in Drittstaaten im Vergleich zu denen der Europäischen Union auszugleichen. Insbesondere soll er sicherstellen, dass der Preis für Importe in die Europäische Union deren Kohlenstoffgehalt widerspiegelt. Strengere innereuropäische Vorgaben aufgrund des *Green Deals* könnten zu einer Verlagerung der Produktion aus der Europäischen Union in Länder mit geringeren Ambitionen zur Emissionsreduzierung oder zum Ersatz von EU-Produkten durch kohlenstoffintensivere und dadurch günstigere Importe führen (*Carbon Leakage*).

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus soll genau dies verhindern. Die Maßnahme müsste allerdings so gestaltet sein, dass sie mit den Regeln der Welthandelsorganisation und anderen internationalen Verpflichtungen der EU in Einklang zu bringen ist. Er sollte nach Ansicht der Europäischen Kommission komplementär zu

EU-internen CO₂ Bepreisung sein, insbesondere zum EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS).

Als Rechtsgrundlage für ein Grenzausgleichssystem könnten sowohl Artikel 192 (Umweltmaßnahmen) als auch Artikel 207 (gemeinsame handelspolitische Maßnahmen) des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) anwendbar sein. Dies hängt maßgeblich von der endgültigen Ausgestaltung der Maßnahme ab.

Die Europäische Kommission identifiziert drei grundlegende „Baustellen“, die für die Ausgestaltung des Mechanismus von großer Bedeutung sind. Zunächst möchte sie die rechtliche und technische Machbarkeit sorgfältig prüfen. Die Einhaltung internationaler Verpflichtungen und WTO-Regeln sowie die Vereinbarkeit mit internen Kohlenstoffpreisen soll dabei im Vordergrund stehen.

Mögliche grenzüberschreitende Optionen sind nach Kommissionsüberlegungen eine Kohlenstoff-Grenzsteuer sowohl auf importierte als auch auf inländische Produkte, ein neuer Koh-

lenstoff-Zoll auf Importe oder eine Ausweitung des EU-ETS auf Importe.

Entschließung des Europaparlaments

Am 10. März 2021 hat sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung „Auf dem Weg zu einem mit den WTO-Regeln zu vereinbarenden CO₂-Grenzausgleichssystem“ (2020/2043(INI)) zu den Überlegungen der Europäischen Kommission geäußert.

Insgesamt nahmen die Abgeordneten die Entschließung zum kommenden Vorschlag für einen Kohlenstoff-Grenzausgleichsmechanismus mit 444 Ja-Stimmen, 70 Nein-Stimmen und 181 Enthaltungen an.

Der Verabschiedung ging eine intensive Diskussion über Änderungsanträge voraus, darunter die knappe Annahme der Streichung eines Verweises auf die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten. Dies reichte nicht aus, um die Entschließung als Ganzes abzulehnen und wird in Zukunft zu weiteren Diskussionen führen, wenn der Entwurf der Europäischen Kommission vorgelegt wird. Das Europäische Parlament unterstützt die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems unter der Voraussetzung, dass es mit den WTO-Regeln und den EU-Freihandelsabkommen vereinbar ist, weder diskriminierend wirkt noch zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führt. Es solle ausschließlich dem Klimaschutz und nicht als Instrument zur Förderung von Protektionismus dienen.

Mitgliedstaaten

Am 23. März 2021 wurde ein von neun Mitgliedstaaten unterzeichnetes Positionspapier zum erwarteten Vorschlag für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus veröffentlicht und von den Ministern aus Österreich, der Tschechischen Republik, Dänemark, Frankreich, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakei und Spanien unterzeichnet.

Es fordert einen Vorschlag für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus, der im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation steht, das EU-Emissionshandelssystem widerspiegelt und sich auf robuste und faire Benchmarks stützt. Laut der Stellungnahme sollte der Mechanismus mit einer schrittweisen Einführung bis 2023 beginnen und zunächst auf eine begrenzte Anzahl von Pilotsektoren angewandt werden, die ein hohes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen aufweisen. Die Stellungnahme unterstreicht außerdem, dass der Vorschlag die Klimapolitik und den Entwicklungsstand von Drittländern berücksichtigen sollte.

Weiteres Vorgehen

Die Europäische Kommission arbeitet nun unter Hochdruck an einer konkreten Ausgestaltung eines CO₂-Grenzausgleichssystems. Es wird erwartet, dass ein Vorschlag und die endgültige Folgenabschätzung bis zum zweiten Quartal 2021 vorgelegt werden. Nach der Vorlage wird der Vorschlag dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung übermittelt. Diese werden den Vorschlag voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte diskutieren.

UMWELT ABFALL**Bewertung des BDE**

Die genaue Ausgestaltung eines WTO-konformen Grenzausgleichssystems bleibt abzuwarten. Die Europäische Kommission steht hierbei vor einer schwierigen Aufgabe. Kritiker werfen der EU vor, durch Initiativen wie die Taxonomie-Verordnung, das Lieferkettengesetz und einen möglichen Grenzausgleichsmechanismus, Drittländern europäische Gesetzgebung aufzwingen zu wollen. Hierdurch könnten sich Handelsbeziehungen verschlechtern und die Europäische Union an Bedeutung im internationalen Handel verlieren.

Zu erwarten sind zudem heftige Diskussion im Europäischen Parlament über das Verhältnis zwischen den freien Allokationen von Emissionszertifikaten unter dem EU-ETS und dem zukünftigen Grenzausgleichssystem. Im Parlament ist noch eine Mehrheit für die Beibehaltung der freien Allokationen, da sie um die Konkurrenzfähigkeit energieintensiver Unternehmen fürchten. Die Europäische Kommission hingegen sieht hierfür keine rechtliche Möglichkeit, wenn das neue System mit dem Diskriminierungsverbot der WTO in Einklang gebracht werden soll.

Diskutiert wird als Alternative unter anderem ein international vereinbarter allgemeiner CO₂-Preis auf Grundlage gemeinsam festgeschriebener Berechnungsgrundlagen.

Neue Ökodesign-Vorgaben für Displays: Reparatur und Demontage rücken in den Mittelpunkt

Seit dem 1. März 2021 gelten in der Europäischen Union neue Vorgaben für das Produktdesign von Displays. Den rechtlichen Rahmen für die neuen Regelungen bietet die sogenannte Ökodesign-Richtlinie der Europäischen Union. Die neuen Vorgaben, die vor allem die Reparaturfähigkeit betreffen, lassen erahnen, wie die Produktpolitik der Zukunft in der Europäischen Union aussehen könnte.

Energieeffizienz als ursprüngliches Ziel des Ökodesign-Ansatzes

Im Jahr 2005 wurde mit der Richtlinie 2005/32/EG erstmals verpflichtende Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung bestimmter Produkte auf europäischer Ebene geschaffen. Die sog. Ökodesign-Richtlinie fußte dabei nicht auf der umweltrechtlichen Kompetenz der EU aus Artikel 175 Absatz 1 EGV (heute Artikel 192 Absatz 1 AEUV), sondern auf der Binnenmarktkompetenz aus Artikel 95 Absatz 1 EGV (heute Artikel 114 Absatz 1 AEUV) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Der Anwendungsbereich der Richtlinie war zunächst auf energiebetriebene Produkte beschränkt. Im Jahr 2009 trat eine überarbeitete Fassung der Ökodesign-Richtlinie in Kraft, die den Anwendungsbereich grundsätzlich bis heute auf alle energieverbrauchsrelevanten Produkte ausweitete. Die Richtlinie ist als Rahmenrichtlinie ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Richtlinie selbst keine konkreten Anforderungen an spezifische Produkte oder Produktgruppen, sondern allein den Anwendungsbereich, Verfahrensvorschriften und administrative Vorgaben enthält. Die konkre-

ten Regelungen für Produkte werden vielmehr unter der Maßgabe der Richtlinie in sog. Durchführungsmaßnahmen separat und seit 2005 fortlaufend festgelegt und aktualisiert.

Ziel der Richtlinie ist es, durch harmonisierte umweltbezogene Produkthanforderungen – sprich Ökodesign-Anforderungen das Funktionieren des Binnenmarktes für bestimmte Produkte sicherzustellen. Eine umweltpolitische Zielsetzung der Richtlinie besteht zudem darin, den Energieverbrauch ausgewählter Produkte bei gleichbleibender oder erhöhter Leistungsfähigkeit zu senken, um einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz in der EU zu leisten. Die jeweiligen Ökodesign-Vorgaben gelten sowohl für innerhalb der EU hergestellte Produkte als auch für aus Drittstaaten importierte Waren.

Neue Ökodesign-Vorgaben für Displays

Seit einigen Jahren ist es fester Bestandteil der politischen Agenda auf europäischer Ebene, über Vorgaben im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie in Zukunft neben Aspekten der Energieeffizienz auch produktspezifische Anfor-

UMWELT VERSCHIEDENES

derungen an u. a. die Materialeffizienz und die Reparierbarkeit von Produkten festzulegen. Mit den seit dem 1. März 2021 geltenden neuen Anforderungen für elektronische Displays wurden nun erstmals weitgehende Vorgaben für Produkte im Hinblick auf deren Demontage rechtsverbindlich festgelegt.

Die Regelungen gelten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2021 für Fernsehgeräte, Monitore und digitale Signage-Displays. Entsprechend der neuen Vorgaben müssen Hersteller fortan dafür sorgen, dass Verbindungs-, Befestigungs- oder Versiegelungstechniken von Displays nicht verhindern, dass bestimmte Komponenten wie Altbatterien oder Akkumulatoren mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können. Zudem müssen produktspezifische Demontage-Informationen auf einer frei zugänglichen Webseite bereitgestellt werden. Dabei sind sowohl die Demontageschritte als auch die Werkzeuge und Techniken darzustellen. Diese Informationen müssen bis mindestens 15 Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars der Produktfamilie verfügbar sein.

Um die Reparierbarkeit zu gewährleisten, müssen zudem ausgewählte Ersatzteile bis zu sieben Jahre nach dem Erscheinen des letzten Exemplars fachlich kompetenten Reparaturlösungen zur Verfügung gestellt werden. So müssen beispielsweise interne Netzteile, Verbindungsteile, Kondensatoren, Batterien und Akkumulatoren sowie DVD-/Blue-Ray-Module oder HD/SSD-Module verfügbar sein. Diese müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen geliefert werden, und mit allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät austauschbar sein. Software- und Firmware-Aktualisierungen müssen ebenfalls acht Jahre lang kostenlos oder zu fairen, trans-

parenten und nichtdiskriminierenden Kosten bereitgestellt werden.

Die Verordnung sieht vor, dass die Ökodesign-Anforderungen im Lichte des technologischen Fortschritts bis Ende 2022 zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten sind.

Erforderliche Paradigmenwechsel in der EU-Produktpolitik

Neben einer Ausweitung der Anwendung der Ökodesign-Richtlinie weit über energieverbrauchsrelevante Produkte hinaus plant die Europäische Kommission auch die Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für eine nachhaltige Produktpolitik, dessen Vorschlag noch im Jahr 2021 zu erwarten ist (siehe Artikel Seite 51). Welche Produkte bzw. Produktgruppen von den neuen Vorgaben im Einzelnen erfasst werden sollen, ist indes noch nicht klar. Die Europäische Kommission deutete aber bereits in ihrem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft aus dem Jahr 2020 an, dass sie u. a. die Sektoren Textilien, Elektro- und Elektronikgeräte, Bauprodukte und Kunststoffe in den Blick nehmen will.

Die geplante Neujustierung der europäischen Produktpolitik mit dem Ziel, Wertschöpfungskreisläufe in Zukunft ganzheitlich an dem Ziel einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft auszurichten, ist ausdrücklich zu begrüßen und für das Schließen von Materialkreisläufen bei gleichzeitigem Klimaschutz essenziell. Es wird nun darauf ankommen, produktspezifische Designvorgaben dort für den EU-Binnenmarkt vorzugeben, wo Produkt- und Materialkreisläufe ohne regulatorische Vorgaben nicht entstehen. Hier muss eine intelligente Regulierung gelingen, die Innovationen anreizt und die auch auf dem EU-Binnenmarkt vollzugstauglich ist.

Kommission treibt Arbeiten zur Novelle der EU-Verpackungsrichtlinie voran

Nachdem die EU-Verpackungsrichtlinie zuletzt im Jahr 2018 revidiert wurde und seit Mitte 2020 in nationales Recht umgesetzt sein muss, arbeitet die Europäische Kommission nun erneut mit Hochdruck an einer weiteren Anpassung des Rechtsakts. Im vierten Quartal 2021 wird mit einem Legislativvorschlag gerechnet, der weitere einschneidende Veränderungen für den gemeinsamen Binnenmarkt für Verpackungen und Verpackungsabfälle mit sich bringen dürfte.

Hintergrund

Die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle stellt bis heute einen Meilenstein im Bereich des europäischen Abfall- und Binnenmarktrechts dar. So wurden im Rahmen der Richtlinie vor über 25 Jahren erstmals Anforderungen an Verpackungen sowie an deren Behandlung als Abfall in der gesamten Europäischen Union festgelegt. Maßgeblicher Treiber für die Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Abfallbehandlung waren über viele Jahre die durch die Richtlinie vorgegebenen Verwertungs- bzw. Recyclingquoten für u. a. Glas-, Metall-, Holz- und Kunststoffverpackungen sowie die Regelungen zur getrennten Sammlung. In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten die letzten Anpassungen der Verpackungsrichtlinie. Im Mittelpunkt standen hier erneut eine Erhöhung der Verwertungs- und Recyclingquoten für Verpackungsabfälle, aber auch die Vereinheitlichung von Begriffsdefinitionen sowie Anforderungen an die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung.

Im vierten Quartal 2020 schloss die Europäi-

sche Kommission eine erste öffentliche Konsultation ab, die im Vorfeld der Novelle erste Eindrücke davon vermitteln sollte, welche Veränderungen das europäische Verpackungsrecht in den nächsten Jahren erfahren könnte.

Europäisches Verpackungsrecht vor einschneidenden Veränderungen?

Nicht zuletzt die Verabschiedung der Richtlinie 2019/904 über Einwegkunststoffe hat verdeutlicht, dass die Europäische Kommission bei der Auswahl der Instrumente zur Durchsetzung einer Kreislaufwirtschaft fest entschlossen ist, neue Wege zu gehen. Exemplarisch hierfür steht die erstmalige Einführung eines verpflichtenden Rezyklateinsatzes in Getränkeflaschen (25% für PET-Flaschen ab 2025; 30% an Recyclingkunststoff in allen Kunststoffgetränkeflaschen ab 2030). Daher verwundert es nicht, dass die Europäische Kommission nun erwägt, den verpflichtenden Einsatz von Recyclingkunststoffen in Verpackungen auch im Rahmen der Verpackungsrichtlinie festzuschreiben.

UMWELT VERSCHIEDENES

Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle der Richtlinie könnte im Bereich der Vorgaben für das Verpackungsdesign sowie der Verpackungskennzeichnung liegen. Die Recyclingfähigkeit aufgrund der Materialzusammensetzung, eingesetzte Additive und die Vermeidung von „Überverpackungen“ in Volumen und Gewicht wurden dabei schon im Rahmen der Konsultation zur EU-Verpackungsrichtlinie im Jahr 2020 als Handlungsfelder durch die Kommission identifiziert. Dabei scheinen neben neuen europaweiten Kennzeichnungsregeln u. a. für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe erstmals auch Material- und Stoffverbote im Verpackungsbereich im Rahmen der Richtlinie möglich. Parallel will die Kommission auch das Thema Wiederverwendbarkeit von Verpackungen in den Blick nehmen. Dabei werden sowohl Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Mehrwegsystemen im stationären und im Online-Handel geprüft.

Einen weiteren Schwerpunkt der Novelle der europäischen Regelungen für Verpackungen und Verpackungsabfälle betrifft dem Vernehmen nach, die Systeme der Sammlung von Verpackungsabfällen sowie das Inverkehrbringen von Verpackungen. So kündigte die Europäische Kommission bereits mehrfach an, eine weitere Harmonisierung der Sammelsysteme (Getrennthaltungspflichten, Art der Sammlung, Ausgestaltung von einheitlichen Farbgebungen für Abfallbehälter bzw. Säcke in der EU, etc.) zu prüfen. Ferner sollen weitere Anreize zur Herstellung von ressourcenschonenden und recyclingfähigen Verpackungen auf EU-Ebene diskutiert werden. Bei diesen Überlegungen spielt auch der Ansatz von ökomodularisierten Lizenzentgelten auf EU-Ebene eine Rolle.

Bewertung: Novelle der Verpackungsrichtlinie als Chance für die Kreislaufwirtschaft

Die Novelle der EU-Verpackungsrichtlinie bietet für die Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere im Bereich von Kunststoffen, erhebliches Potenzial. So muss die Überarbeitung der Richtlinie dazu genutzt werden, die Nachfrage nach Recyclingrohstoffen zu steigern und konstant auf einem hohen Niveau zu halten. Nur so wird es möglich sein, weiter in moderne und hoch innovative Sammlungs- und Verwertungsinfrastrukturen in Europa zu investieren. Es ist daher zu begrüßen, dass die Europäische Kommission eine Ausweitung der Regelungen zum verpflichtenden Einsatz von Recyclingkunststoffen über die Vorgaben der Richtlinie über Einwegkunststoffe hinaus erwägt und gleichzeitig den Aspekten Produktdesign und Recyclingfähigkeit eine höhere Priorität einräumt. Flankiert werden müssen solche Maßnahmen auch von sektoralen Vorgaben im Bereich der nachhaltigen Beschaffung. Denn auch über die öffentliche Hand als wichtigem Marktakteur kann der Einsatz und Absatz von umwelt- und klimaschonenden Recyclingrohstoffen gefördert werden.

Kritisch begleitet werden müssen jedoch die von der Europäische Kommission angekündigten Vorschläge für eine weitere Harmonisierung der Systeme der Herstellerverantwortung sowie der Abfallsammlung. Begrüßenswert ist dabei, wenn die Kommission gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Binnenmarkt herstellen will. Überharmonisierungen zulasten bereits funktionierender wettbewerblicher Strukturen zur Schließung von Wertschöpfungskreisläufen sind hingegen abzulehnen.

Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie

Im Zuge des Green Deals der europäischen Kommission und des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, soll auch die 30 Jahre alte kommunale Abwasserrichtlinie von 1991 überarbeitet werden. Hierzu möchte die Europäische Kommission noch diesen April eine öffentliche Konsultation durchführen, an der sich auch der BDE beteiligen wird.

Hintergrund und Zeitplan

Die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser oder auch kommunale Abwasserrichtlinie zielt darauf ab, die Umwelt und Menschen vor negativen Auswirkungen von kommunalen Abwassereinleitungen zu schützen, indem sie regelt, wie Abwasser zu sammeln und zu behandeln ist, bevor es in die Umwelt zurückgeführt wird.



Die ursprüngliche Richtlinie aus dem Jahr 1991 wird überwiegend positiv bewertet und hat zu spürbaren Verbesserungen der Qualität europäischer Flüsse, Seen und Meere in ganz Europa geführt. Damit hat sie dazu beigetragen, die Ziele der EU aus der Wasserrahmenrichtlinie

(Richtlinie 2000/60/EG) und anderer Richtlinien zu erreichen.

Aufgrund des „stattlichen Alters“ von 30 Jahren steht nun eine Revision der Richtlinie an. In ihrem *Green Deal* von 2019 kündigt die Kommission an, die EU in Richtung Nullverschmutzung (*Zero Pollution*) zu steuern. Hier spielt in den Planungen der Kommission eine Neuregelung der Wassergesetzgebung eine entscheidende Rolle, um Wasser- und Abwasserverschmutzungen zu vermeiden. Darüber hinaus wurde auch im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft 2020 angekündigt, dass die Europäische Kommission die Überprüfung der Richtlinie im Hinblick auf ihren potenziellen Beitrag zu einer sauberen und kreislaforientierten Wirtschaft vornehmen wird. Noch diesen April möchte die Kommission die interessierte Öffentlichkeit konsultieren. Im Jahr 2022 wird dann der Vorschlag für eine neue kommunale Abwasserrichtlinie erwartet.

Erwägungen der Europäischen Kommission

Die geltende Richtlinie befasst sich nicht direkt mit neu auftretenden Schadstoffen, z. B. Mikroschadstoffen, einschließlich Pharmazeutika und Mikroplastik. Diese Verunreinigungen kön-

UMWELT VERSCHIEDENES

nen durch die kommunalen Abwassersysteme in die Gewässer gelangen. Dies, in zeitgleicher Kombination mit einem erhöhten Verbrauch an Medikamenten, Haushaltschemikalien und Kunststoffen, sieht die Europäische Kommission als eines der Hauptprobleme, die mit der Revision angegangen werden soll. Einen möglichen Lösungsweg sieht die Kommission in der Einführung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung (*Enhanced Producer Responsibility – EPR*), um die Kosten der Abwasserreinigung den Verursachern aufzuerlegen. Einen weiteren Schwerpunkt legt die Europäische Kommission auf den Energieverbrauch. Der Abwassersektor verbraucht 1% der gesamten in der EU verbrauchten Energie. Die geltende Richtlinie trägt dem Umstand noch nicht Rechnung, dass es in der EU inzwischen Beispiele von energieneutralen oder energieerzeugenden Kläranlagen gibt.

Die Richtlinie soll besser in eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft eingebettet werden. Als Beispiele nennt die Europäische Kommission die verpflichtende Nährstoffrückgewinnung aus Klärschlämmen. Dabei hat die Europäische Kommission vor allem den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor im Blick, der von der EU als versorgungskritischer Rohstoff klassifiziert wurde (Mitteilung der Kommission COM(2017)490). Hierzu soll die gesamte europäische Wassergesetzgebung besser aufeinander abgestimmt werden.

Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auch auf Siedlungen unter 2000 Einwohner soll einen verbesserten Umweltschutz erreichen.

Aufgrund des technischen Fortschritts sind die Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen der Richtlinie veraltet, so dass diese

an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden soll, um in allen relevanten Aspekten vollständige Transparenz zu gewährleisten.

Forderungen und Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt eine Revision der kommunalen Abwasserrichtlinie. Eine Überarbeitung der 30 Jahre alten Richtlinie unter Berücksichtigung der durch den *Green Deal* gesetzten Ziele ist dringend notwendig, um die europäische Wassergesetzgebung zukunftsfähig zu machen und sie an die Anforderungen einer modernen Kreislaufwirtschaft anzupassen. Zu den Herausforderungen gehören dabei der Umgang mit dem Klimawandel, die Ressourcenknappheit, der steigende Energiebedarf und das Bevölkerungswachstum. Die anstehende Überarbeitung der Richtlinie muss diese Herausforderungen in enger Abstimmung mit der übrigen europäischen Wassergesetzgebung angehen. Bisher ist die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich weit fortgeschritten, insbesondere was die Umsetzung der Artikel 4 und 5 der kommunalen Abwasserrichtlinie betrifft. Auch auf nationaler Ebene erschwert die unterschiedliche Gesetzgebung durch den weiten Umsetzungsspielraum der Richtlinie ein noch effizienteres Abwassermanagement, so dass eine stärker harmonisierende Richtlinie notwendig ist.

Ressourcenschutz durch Rückgewinnung von Rohstoffen aus Klärschlämmen sollte im Rahmen der Richtlinie verpflichtend sein insbesondere die Rückgewinnung von Phosphor in Verbindung mit der Klärschlammrichtlinie (RL 86/278/EWG). Um den Eintrag von Mikroplastik und anderen besorgniserregenden Stoffen (z. B. Arzneimittel) zu begrenzen sind Maßnahmen an den Verschmutzungsquellen die beste Lö-

sung. Es ist daher richtig und wichtig, das Verursacherprinzip bei der Überarbeitung der europarechtlichen Wassergesetzgebung stärker zu berücksichtigen. Eine erweiterte Herstellerverantwortung im Bereich der Abwassergesetzgebung wird daher begrüßt. Die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser sollte neben der Bewässerung in der Landwirtschaft geprüft werden. Immer mehr Regionen in Mittel- und Nordeuropa leiden inzwischen auch unter schweren Dürreperioden. Bei der Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie sollte eine Bestimmung eingeführt werden, um das Potenzial für die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser für andere Zwecke zu bewerten. In der industriellen Praxis gibt es bereits heute Technologien zur Wasserwiederverwendung, die in Zukunft für kommunale Wasserbetriebe und in der Landwirtschaft eingesetzt werden können. Die Zusammenarbeit zwischen kommunalem und privatem Sektor ist daher für die Wasserwiederverwendung von großer Bedeutung und darf nicht durch Gesetze eingeschränkt werden.

Die Möglichkeiten, wie die Abwasserbehandlung zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen kann, sollten genauer untersucht werden. Dazu gehören die Eindämmung von Nicht-CO₂-Emissionen sowie das Potenzial für grüne Energieerzeugung und Energieeffizienzverbesserungen von Anlagen. Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte auf Siedlungen mit weniger als 2000 Einwohnern ausgeweitet werden, um das bestmögliche Niveau des Gewässerschutzes in der EU zu erreichen. Um die ehrgeizigen Ziele zu erreichen und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu bewältigen, ist eine strukturierte und nachhaltige Instandhaltungsstrategie für Infrastrukturen erforderlich.

Der Klimawandel und die Alterung der Infrastrukturen sind Schlüsselfaktoren. Die Entwicklung der Umsetzungs- und Anpassungsstrategie liegt daher zum Teil noch im Bereich der Forschung und Entwicklung und bedarf daher finanzieller Unterstützung. Ein besonderes Augenmerk muss in diesem Zusammenhang auf die öffentlichen Abwassernetze gelegt werden, bei denen häufig ein Instandhaltungstau besteht. Hier muss die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern verbessert werden.

UMWELT VERSCHIEDENES

Novelle der EU-Klärschlammrichtlinie: Europaweite Chance für mehr Umwelt- und Ressourcenschutz

35 Jahre nach Verabschiedung des Rechtsakts hat die Europäische Kommission angekündigt, die EU-Klärschlammrichtlinie auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren. Im Anschluss ist mit einer Novelle dieses „historischen Rechtsakts“ zu rechnen, da die Klärschlammrichtlinie zum Beispiel lange vor der Einführung der fünfstufigen Abfallhierarchie im Jahr 2008 in Kraft getreten ist. Zudem ist sie nicht kohärent mit den Zielen der heutigen Kreislaufwirtschaft, wie sie im Green Deal der Europäischen Kommission formuliert wurden.

Hintergrund

1986 wurde die Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (SSD) verabschiedet. Die Richtlinie verfolgte den Zweck, die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft so zu regeln, dass schädliche Auswirkungen auf Böden, Vegetation, Tiere und Menschen verhindert und zugleich eine ordnungsgemäße Verwendung von Klärschlamm gefördert werden. Ferner diente sie dem Ziel, erste gemeinschaftliche Maßnahmen zum Schutz des Bodens festzulegen.

Aufgrund des Alters der Richtlinie haben sich die nationalen Gesetzgebungen in der EU zwischenzeitlich stark fragmentiert. So haben viele Mitgliedsstaaten in ihrer nationalen Gesetzgebung deutlich strengere Grenzwerte für Schwermetallbelastungen als die der EU-Richtlinie eingeführt. Zudem wurden die Verwertungswege im Landschaftsbau sowie in der Land- und Forstwirtschaft stark reglementiert.

Während beispielsweise südeuropäische Staaten aufgrund von Wüstenbildung auf die Aufbringung von Klärschlamm oder Klärschlammkompost in die Natur setzen, legen einige mittel- und nordeuropäische Mitgliedsstaaten den Fokus zunehmend auf die Phosphorrückgewinnung durch thermische Verfahren.

Klärschlamm auf der politischen Agenda der EU

Im Rahmen der Roadmap der EU zur Revision der Klärschlammrichtlinie von 2020 wurde dargelegt, dass der jetzige Stand der Richtlinie nicht den aktuellen Ansprüchen an die Europäische Circular Economy gerecht wird. Zudem wurde dabei auf im Klärschlamm enthaltene Schadstoffbelastungen verwiesen, die durch die bestehenden europäischen Vorlagen nicht adressiert werden (z. B. Mikrokunststoff, chemische und hormonale Rückstände).

Ziel einer möglichen Novelle der Klärschlammrichtlinie könnte es daher sein, sich sowohl

den starken nationalen Divergenzen als auch den Herausforderungen durch „neue“ Schadstoffe anzunehmen, um die Verwertung von Klärschlamm durch neue Vorgaben und Innovationsanreize EU-weit an der Abfallhierarchie auszurichten. Dabei hat die Europäische Kommission vor allem den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor im Blick, der von der EU als versorgungskritischer Rohstoff klassifiziert wurde (COM(2017)490). Nach der Schließung der Evaluation zur Klärschlammrichtlinie Anfang März 2021 ist nun im dritten Quartal dieses Jahrs ein abschließender Bericht mit einer Bewertung der Wirksamkeit der Klärschlammrichtlinie zu erwarten. Anschließend wird darüber entschieden, ob die Richtlinie überarbeitet wird.

Bewertung des BDE

Eine Novelle der europäischen Vorgaben zur Bewertung von Klärschlamm muss dringend dazu genutzt werden, die Anforderungen an eine EU-weit hochwertige Verwertung entlang der fünfstufigen Abfallhierarchie auszurichten. Zudem muss der Einstufung von Phosphor als für die EU versorgungskritischem Rohstoff Rechnung getragen werden.

Um die EU-Klärschlammrichtlinie als Instrument für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Klärschlamm im gesamten Binnenmarkt zu optimieren, muss daher in Zukunft die bloße Beseitigung von Klärschlamm als Option ausgeschlossen werden. Klärschlämme ungenutzt auf Deponien abzulagern, entspricht keineswegs dem Verständnis einer zukunftsgerichteten Ressourcenbewirtschaftung.

Bei der Verwertung von Klärschlämmen muss dementsprechend in der EU ein technolo-

gieoffener Rahmen mit Anreizen für Innovationen geschaffen werden. Qualitätsgesicherte Klärschlämme, die zudem angemessene Grenzwerte für Schwermetalle, Schadstoffe, etc. einhalten, sollten auch zukünftig in Teilen bodenbezogen verwertet werden können, um Nährstoffe in den Boden zurückzuführen.

Gleichzeitig muss eine novellierte Klärschlammrichtlinie klare Anreize zur Entwicklung und Markteinführung von innovativen Recyclingverfahren zur Rückgewinnung von Nährstoffen, wie z. B. Phosphor als dem Klärschlamm setzen. Auch dabei ist es wichtig, dass beim Nährstoffrecycling Technologieoffenheit gewahrt bleibt.

UMWELT VERSCHIEDENES

Richtlinie über Industrieemissionen auf dem Prüfstand: Europäische Kommission plant Überarbeitung der zentralen Regelung zur Anlagegenehmigung

Die Europäische Kommission hat die Revision der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrial Emissions Directive, IED) eingeleitet. Damit wird es zu einer Neufassung des zentralen Rechtsakts für Anlagen genehmigungen in der gesamten Europäischen Union kommen. In einem ersten Schritt hat die Kommission nun eine öffentliche Konsultation abgeschlossen, in der auch spezifische Fragen mit Bezug zur Abfallbewirtschaftung enthalten waren.

25 Jahre europäisches Emissionsschutzrecht

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen stellt den Rechtsrahmen für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeiten dar. Im Mittelpunkt stehen dabei Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Sie enthält aber auch spezifische Vorgaben für die Abfallwirtschaft und nimmt das Thema Energieeffizienz in den Blick. Mit der Richtlinie über Industrieemissionen soll insgesamt das Leitbild einer nachhaltigen Produktion in der EU verankert werden. Ziel ist es, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Dazu dient der integrative Ansatz, nach dem neben den Schadstoffemissionen in die verschiedenen Umweltmedien auch weitere Aspekte des Produktionsprozesses berücksichtigt werden müssen, um unter anderem den Verbrauch an Ressourcen und Energie während des Betriebs und nach der Stilllegung einer Industrieanlage zu verringern. In der EU finden die Vorgaben der IED auf über 50.000 und in Deutschland auf über 9.000 Industrieanlagen Anwendung.



Die Vorgaben der IED umfassen die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung von Industrieanlagen. Die Richtlinie folgte im Jahr 2010 auf die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung aus dem Jahr 1996 (sog. IVU-Richtlinie), die damals mit sechs weiteren Rechtsakten, u. a. der Richtlinie über die Abfallverbrennung, zur IED verschmolzen wurde. Die emissionsrechtlichen Anforderungen an Industrieanlagen werden im Rahmen der IED fortlaufend über den Prozess zur Festlegung der Besten Verfügbaren Techniken

(BVT-Prozess) für bestimmte Anlagen festgeschrieben. Der BVT-Prozess ist ein regelmäßiger Informationsaustausch, in dessen Rahmen die besten verfügbaren Techniken bestimmt werden, um Ungleichheiten in der EU beim Umfang der Emissionen aus Industrietätigkeiten zu beschränken. In dem Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission, den EU-Mitgliedstaaten, der Industrie und Nichtregierungsorganisationen werden dazu BVT-Merkblätter zur Beschreibung der besten verfügbaren Techniken erarbeitet, überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Die aus den BVT-Merkblättern entwickelten BVT-Schlussfolgerungen geben dann verbindlich einzuhaltende Anforderungen an die Emissionsminderung für industrielle Anlagen vor. Das bedeutet, dass der Stand der Technik zur Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen aus Industrietätigkeiten für alle Mitgliedstaaten verbindlich auf europäischer Ebene festgelegt wird. Im Bereich der Abfallwirtschaft existieren derzeit BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung (*Waste Treatment BREF*) und für die Abfallverbrennung (*Waste Incineration BREF*).

Konsultationsphase der IED abgeschlossen

In den vergangenen Monaten hat die Europäische Kommission in zwei parallelen Konsultationen interessierten Kreisen die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen von öffentlichen Konsultationen zur Effizienz, Effektivität und Kohärenz sowie zu den ökologischen und ökonomischen Auswirkungen der Richtlinie über Industrieemissionen zu äußern. Weiter wurde zur Stellungnahme bezüglich der Vorgaben zur Festlegung der besten verfügbaren Techniken aufgefordert. Dabei enthielten die Fragebögen auch Bereiche mit direktem Bezug zur Abfall- und Kreislaufwirtschaft. So erwägt die Euro-

päische Kommission im Rahmen der IED auch allgemeine Kriterien mit Bezug zur Kreislaufwirtschaft für die Anlageneignung einzuführen. Diese Vorstellungen gehen in Teilen so weit, dass die Anlageneignung z. B. an die Erfüllung einer bestimmten Sortier- oder Recyclingquote geknüpft werden könnte.

Konkret wurde zudem zur Diskussion gestellt, ob in Zukunft auch die technischen Kriterien der Richtlinie über Abfalldeponien (Richtlinie 1999/31/EG) voll umfänglich in das System der IED integriert werden sollten. Bisher werden in der Deponierichtlinie die technischen Anforderungen an Abfalldeponien geregelt, was eine Regelung über den BVT-Prozess der IED überflüssig macht. Zudem wurden die betroffenen Kreise nach ihrer Einschätzung dazu befragt, ob zukünftig auch weitere Anlagen zur Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren sowie kleinere Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung in den Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen fallen sollten.

Bewertung des BDE: keine Ausweitung der IED erforderlich

Nach Auffassung des BDE besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie über Industrieemissionen. Die Ziele der Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Umweltqualität und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, werden erreicht. Durch den in der Richtlinie angelegten BVT-Prozess ist darüber hinaus gewährleistet, dass die besten verfügbaren Techniken für Industrieanlagen stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Die Überarbeitung der BVT-Merkblätter wurde erst über die letzten Jahre durchgeführt. Viele

UMWELT VERSCHIEDENES

der neuen BVT-Schlussfolgerungen befinden sich daher aktuell im Prozess der nationalen Umsetzung (in Deutschland z. B. im Rahmen der Bundesemissionsschutzverordnungen). Welche Wirkungen die neuen BVT-Schlussfolgerungen z. B. für die Abfallbehandlung und die Abfallverbrennung in der europäischen Praxis entfalten werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht bewertet werden. Eine tiefgreifende Veränderung der Vorgaben der IED ist demnach zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Das gilt auch für solche Gedankenexperimente des europäischen Gesetzgebers, die darauf abzielen eine Anlagengenehmigung z. B. an den Output einer Sortieranlage zu knüpfen. Ein solcher Ansatz ist allein deshalb nicht tragfähig, weil die Sortierleistung einer Anlage maßgeblich vom Materialinput und den Abnehmern des Anlagenoutputs abhängt. Ein regulatorischer Eingriff an dieser Stelle ist daher generell abzulehnen.

Zudem ist aktuell nicht ersichtlich, welchen konkreten Mehrwert eine Überführung der technischen Vorgaben der EU-Deponierichtlinie in das Gesamtsystem der IED haben sollte. Die zweifelsohne notwendigen Anpassungen des europäischen Deponierechts können, wie in der Vergangenheit, über eine Novelle der Deponierichtlinie selbst erfolgen. Die nächste Gelegenheit hierzu ergibt sich spätestens im Jahr 2024, wenn die Deponierichtlinie erneut auf den Prüfstand kommen soll. Würde der Prozess jedoch gänzlich in die Richtlinie über Industrieemissionen und den BVT-Prozess überführt, könnten mehr als fünf Jahre vergehen bis ein Ergebnis vorliegt. Zudem haben die Erfahrungen mit dem BVT-Prozess in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass der Umgang mit der Datengrundlage zur Erstellung der BVT-Merkblätter einem mitunter eklatanten Transparenzdefizit unterliegt. Der BDE spricht sich daher für eine

konsequente Weiterentwicklung der technischen Vorgaben zur Abfalldeponierung in der EU im Sinne einer Kreislaufwirtschaft im Rahmen der Deponierichtlinie aus.

Darüber hinaus hat sich der BDE im Rahmen der Konsultation zur IED ausdrücklich gegen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere Anlagen der Verwertung von Altbatterien und -akkumulatoren sowie auf kleinere Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung ausgesprochen. Politisches Ziel der Richtlinie über Industrieemissionen war es immer, große und mittelgroße Industrieanlagen zu regeln. Nun auch kleinere und kleinste Anlagen mit den administrativen Anforderungen einer Anlagengenehmigung gemäß IED zu belasten, ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig und bringt keinen ausreichenden ökologischen Mehrwert in Bezug auf das Schutzziel des Regelwerks.

Im Mai/Juni 2021 soll es nun weitere Expertenworkshops zur Novelle der IED geben, bevor im Sommer 2021 mit der Veröffentlichung des Legislativvorschlags durch die Europäische Kommission gerechnet wird. Der BDE wird das Verfahren weiterhin eng begleiten.

Kohäsionspolitik 2021-2027

Ein Hauptaugenmerk des neuen mehrjährigen Rekordfinanzrahmens 2021-2027 der Europäischen Union (EU) liegt auf dem Klima- und Umweltschutz. Hier zeigt sich der Einfluss des Green Deals. Auch die Taxonomie-Verordnung spielt eine Rolle in der Mittelverteilung.

Haushalt und Kohäsionspolitik

Der langfristige EU-Haushalt 2021-2027 ("Mehrjähriger Finanzrahmen") bildet zusammen mit dem Konjunkturprogramm *Next Generation EU* mit 1,8 Billionen Euro das größte jemals aus dem EU-Haushalt finanzierte Konjunkturpaket.

Es wurde Ende letzten Jahres nach langen und zähen Verhandlungen zwischen Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Rat vereinbart und geht auf einen Kommissionsvorschlag von Mai 2018 zurück. Im Zuge der Covid-19 Pandemie folgte im Mai 2020 ein zweiter Vorschlag, der das *Next Generation EU* Paket (ca. 750 Mrd. Euro) enthält, welches die wirtschaftliche Erholung nach der Krise einleiten und unterstützen soll. Der größte Teil von *Next Generation EU* ist die mit einem Mittelumfang von 672,5 Mrd. Euro ausgestattete Aufbau- und Resilienzfazilität (Verordnung (EU) 2021/241). In dem Haushalt enthalten ist auch die sogenannte "Plastiksteuer", eine Abgabe von 80 Cent pro Kilo auf unrecycelte Kunststoffverpackungsabfälle, die durch die Mitgliedstaaten seit Anfang des Jahres an den EU-Haushalt abgeführt wird. Eine konkrete Ausgestaltung, wie oder ob die Mitgliedstaaten diesen Betrag auf nationaler Ebene erheben, ist ihnen selber überlassen.

Für den Klimaschutz, dessen Bedeutung durch den *Green Deal* der Europäischen Kommission festgeschrieben wurde, sollen insgesamt rund 30% aller Haushaltsmittel verwendet werden.

Von den 1,8 Billionen Euro sind etwa 330 Mrd. Euro der Regional- und Kohäsionspolitik gewidmet, die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU unterstützen und weniger entwickelten EU-Regionen helfen soll, wirtschaftlich aufzuholen. Zusätzlich sollen auch Teile des in Reaktion auf die Coronapandemie beschlossenen Aufbauprogramms diesem Zweck dienen. Dem eigentlichen Kohäsionsfonds, der nach Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell beitragen soll, sind 42,6 Mrd. Euro zugeteilt.

Weitere 33% des Haushalts sind Mittel für die Gemeinsame Agrarpolitik der EU, die größte Einzelposition des Haushalts.

Vereinfachen durch Zusammenfassung

Für insgesamt 8 EU-Finanzprogramme, darunter auch die kohäsionspolitischen, haben sich Europäische Kommission, Rat und Europäisches Parlament im Trilogverfahren auf ein

UMWELT VERSCHIEDENES

gemeinsames Regelwerk geeinigt. Durch die Dachverordnung für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung (*Common Provision Regulation, CPR*), werden der Kohäsionsfonds (CF), der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (ERDF), der Fonds für einen gerechten Übergang (JTF), der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFAF), der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), der Asyl- und Migrationsfonds (AMIF), der Innerer Sicherheitsfonds (ISF) und der Fonds für integriertes Grenzmanagement (BMVI) geregelt. So soll eine Vereinfachung ihrer Anwendung gewährleistet und Synergien geschaffen werden. Insbesondere ist der Abbau von Verwaltungsaufwand ein erklärtes Ziel. So wird die Kontrolldichte für Programme, die bereits zwei Jahre in Folge bewiesen haben, dass sie erfolgreich sind, verringert werden, und das sogenannte *Single Audit* Prinzip eingeführt werden. Der mögliche Kofinanzierungssatz richtet sich wie bisher nach dem regionalen Entwicklungsstand und liegt in einer Spanne von 40% für stärker entwickelte Regionen bis zu 85% für weniger entwickelte Regionen.

Einfluss der Taxonomie Verordnung – Horizontale Prinzipien

In der ausgehandelten Fassung der Dachverordnung finden sich generelle Voraussetzungen für die Mittelverteilung, die sogenannten horizontalen Prinzipien, die für alle acht Finanzinstrumente Voraussetzung sind. So müssen z.B. die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Mittelverwendung sicherstellen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um verschiedenste Diskriminierungen von Personen zu verhindern. Zudem müssen die Ziele des Pariser Klimaabkommens, die UN-

Ziele für nachhaltige Entwicklung und auch der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (*Do no significant harm, DNSH*) beachtet werden. Für die Beachtung dieses Grundsatzes und die Auslegung verweist ein Erwägungsgrund der Dachverordnung auf Artikel 17 Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 mit dem Titel: Erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele.

Insbesondere über die Auslegung des Artikel 17 Absatz 1 d) ii) Taxonomie Verordnung herrscht Unklarheit. Dieser bestimmt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung für das Umweltziel Kreislaufwirtschaft vorliegt, wenn eine *„Tätigkeit zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen — mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen — führt“*. Fraglich ist daher, ob auch die thermische Behandlung mit Energierückgewinnung nach R1 Kriterien unter diesen Artikel zu subsumieren und damit als *„erhebliche Beeinträchtigung“* für die Kreislaufwirtschaft zu werten und letztendlich von den Fördermitteln aus den EU-Förderprogrammen ausgeschlossen ist.

Eine umfangreiche rechtliche Studie, von der FEAD zu der Taxonomie-Verordnung in Auftrag gegeben, kommt zu dem Schluss, dass die thermische Verwertung nicht unter Artikel 17 Absatz 1 d) ii) fällt. Anders scheint es die Europäische Kommission aufzufassen, die für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (Verordnung (EU) 2021/241), die eine ebensolche Bestimmung enthält, bereits technischen Leitlinien (2021/C 58/01) für die Mitgliedstaaten veröffentlicht hat. Hierin wird der Bau einer thermischen Verwertungsanlage, der die Kapazität in einem Mitgliedstaat erhöht, als Beispiel für eine *„erhebliche Beeinträchtigung der Kreislaufwirtschaft“* herangezogen.

Wie geht es weiter?

Mit den Einigungen des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschläge der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2021-2027 für das Paket „Konjunkturlilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas“ (REACT-EU), die Verordnung über gemeinsame Bestimmungen für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg); den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds (CF) und den Fonds für gerechten Übergang (JTF), alle Instrumente im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021-2027 wurden nun vereinbart und müssen nun noch endgültig in ihren Endfassungen durch das Europäische Parlament und den Rat angenommen werden. Dies wird noch im ersten Halbjahr 2021 erwartet. Die Regelungen werden rückwirkend ab dem 01. Januar 2021 in Kraft treten, um keine Lücke zu der Finanzierung 2014-2020 entstehen zu lassen.

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt den Fokus, den der neue Haushalt auf Klimaschutz und Umwelt legt. Hierdurch kann die Realisierung der Ziele des *Green Deals* der EU vorangetrieben werden. Problematisch wäre es aus Sicht einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft, wenn sich die Auffassung der Europäischen Kommission dahingehend verfestigte, dass thermische Verwertungsanlagen von der Förderung durch europäische Kohäsionsmittel ausgeschlossen wären. Dies würde mit Sicherheit dazu führen, dass notwendige Investitionen in europäischen Regionen unterbleiben, deren Hauptproblem eine immer noch viel zu hohe Deponiequote

ist. Hierdurch könnte einem der Hauptziele des *Green Deals*, Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, ernsthafter Schaden zugefügt werden.

Neues zur Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung ist ein Kernstück der "Sustainable-Finance-Strategie" der Europäischen Kommission. Mit einiger Verzögerung aufgrund der Drohung des Rates, die ersten beiden delegierten technischen Rechtsakte für die Umweltziele "Klimaschutz" und "Anpassung an den Klimawandel" abzulehnen, nimmt die technische Einstufung von Wirtschaftsaktivitäten an Fahrt auf.

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat mit dem *Green Deal* die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit in das Zentrum ihrer Arbeit gerückt. Die im Juni 2020 verabschiedete Verordnung (EU) 852/202 (sog. Taxonomie-Verordnung) ist Teil der *Sustainable Finance Strategy*, die die Finanzmärkte und das Finanzierungsgeschehen auf klimapolitische Ziele ausrichten soll. Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.



Die EU-Taxonomie enthält ein Bewertungsschema, nach dem die Europäische Kommission technisch detailliert festlegen will, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten zukünftig als ökologisch nachhaltig gelten. Zunächst wird entsprechend der Verordnung erstmals eine

EU-weit einheitliche eine "grüne Liste" von Wirtschaftstätigkeiten durch mehrere themenspezifische Delegierte Rechtsakte eingeführt. Die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig wird dabei anhand von sechs Umweltzielen erfolgen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Reduktion der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Bei der Einstufung wird die Europäische Kommission von einer Expertengruppe, der *Platform on Sustainable Finance*, beraten.

Bei der Einstufung nachhaltiger Tätigkeiten werden drei Arten unterschieden: Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Merkmale wesentlich zu einem der sechs Umweltziele beitragen; Übergangstätigkeiten, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbaren CO₂-armen Alternativen gibt und die zu einem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft beitragen; Stützungstätigkeiten, die andere Tätigkeiten ermöglichen, die einen wesentlichen Beitrag zu der Erfüllung eines oder mehrerer Umweltziele leisten.

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

Es wird zudem noch beraten, ob zusätzlich eine Einstufung von Wirtschaftstätigkeiten als ausdrücklich nicht-nachhaltig vorgenommen werden soll (sog. "braune Taxonomie"). Ein Expertenbericht über diese Frage soll Ende des Jahres veröffentlicht werden.

Mit der Taxonomie-Verordnung werden Finanzmarktteilnehmer, die ein Finanzprodukt als ökologisch vermarkten wollen, verpflichtet, über den Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung in ihrem Portfolio zu berichten. Unternehmen, die zur nicht-finanziellen Berichterstattung unter der EU-Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR-Richtlinie) verpflichtet sind, müssen darüber hinaus künftig in ihren nicht-finanziellen Erklärungen Angaben darüber aufnehmen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Die Taxonomie ist damit von sektorübergreifender Bedeutung und betrifft sowohl Finanz- wie auch Nicht-Finanzunternehmen. Für Unternehmen aus der Realwirtschaft sind neben den genannten unmittelbaren Verpflichtungen im Rahmen der CSR-Richtlinie auch mittelbare Auswirkungen abzusehen. So werden Unternehmen dann Informationen zu ihren Aktivitäten anhand der EU-Taxonomie machen „müssen“, wenn sie von Geschäftspartnern und Investoren dazu aufgefordert werden. Diesen Forderungen werden sie wiederum nur nachkommen können, wenn auch ihnen ihre jeweiligen Kunden und Lieferanten Informationen über die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten „freiwillig“ zur Verfügung stellen. In der Realität werden die Pflichten aus der Taxonomie daher nicht nur die großen Unternehmen von öffentlichem Interesse, sondern auch alle Unternehmen der Liefer- und Wertschöpfungskette betreffen.

Auch auf die Vergabe von Bankkrediten an Unternehmen wird die Taxonomie-Verordnung Auswirkungen haben. Als Kreditnehmer müssen Unternehmen der Realwirtschaft daher mit erhöhten Informationsbedarf ihrer Bank rechnen. Relevant wird die Frage sein, ob die finanzierte Wirtschaftstätigkeit nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie ist. Auch bei der Kapitalmarktfinanzierung führt die *Sustainable Finance-Agenda* zu einem höheren Aufwand für die Bereitstellung von Informationen. Die Berichterstattungspflichten treffen in diesem Fall sowohl (institutionelle) Kapitalgeber als auch die Aktien oder Anleihen emittierenden Unternehmen.

Die detaillierten technischen Bewertungskriterien werden in Delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission für jedes der sechs Umweltziele gesondert festgelegt. Für die ersten beiden Umweltziele "Klimaschutz" und "Anpassung an den Klimawandel" waren die Delegierten Rechtsakte bereits für Ende des letzten Jahres erwartet worden, haben sich aber aufgrund des Widerstandes einiger Mitgliedstaaten verzögert und wurden bisher noch nicht verabschiedet. Auf besonders heftigen Widerstand von 10 Mitgliedstaaten (Polen, Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Malta, Rumänien, Slowakei, Zypern) stieß die Einstufung von Gaskraftwerken. Diese hätten, um sich als „nachhaltige“ Investition zu qualifizieren, nicht mehr als 100 Gramm CO₂-Äquivalent pro Kilowattstunde ausstoßen dürfen. Die 100-Gramm-CO₂-Grenze hätte auch verhindert, dass Gaskraftwerke als „Übergangstechnologie“ auf dem Weg zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 bezeichnet werden können. Daher fürchtete insbesondere Polen um das Ziel, seine alternde Flotte von umweltschmutzenden Kohlekraftwerken durch sauberere Gaskraftwerke zu ersetzen. Hierbei

wurden massive Auswirkungen auf die Finanzierung erwartet.

Nächste Schritte

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Europäische Kommission die Delegierten Rechtsakte für die vier verbleibenden Umweltziele, unter anderem "Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft", bis zum 31. Dezember 2021 annimmt. Hierzu wird im Juni 2021 eine öffentliche Konsultation zu einem erwarteten Entwurf der technischen Bewertungskriterien durchgeführt.

Nach der Verabschiedung durch die Europäische Kommission würde sie an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt, die vier Monate Zeit hätten, um Einwände gegen den Maßnahmenentwurf zu erheben. Diese Frist kann entweder durch das Europäische Parlament oder den Rat um zwei Monate verlängert werden.

Parallel arbeitet die Europäische Kommission an den ursprünglich für letztes Jahr vorgesehenen Delegierten Rechtsakten für die ersten beiden Umweltziele "Klimaschutz" und "Anpassung an den Klimawandel", um eine Ablehnung durch Rat oder Parlament zu verhindern. Ein geleakter zweiter Entwurf hat hierbei zu einer heftigen Debatte geführt. Hierin wird die Erzeugung von Energie aus Gaskraftwerken nun als "Übergangsaktivität" eingestuft. Nach dem Entwurf können Gaskraftwerke, die Strom erzeugen und zudem Wärme oder Kälte liefern, als grüne Investition eingestuft werden, wenn sie eine hochemittierende, auf fossilen Brennstoffen basierende Anlage ersetzen und zu einer Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 50% pro erzeugte Kilowattstunde

(kWh) Energie führen. Das Gaskraftwerk muss bis 2025 in Betrieb sein, und die Möglichkeit besitzen, in Zukunft kohlenstoffarme Brennstoffe zu verwenden und darf nicht mehr als 270 Gramm CO₂-Äquivalent pro kWh Energie ausstoßen. Für Anlagen, die nur Strom produzieren, oder solche, die auch Wärme oder Kälte liefern, aber keine umweltschädlichere Anlage ersetzen, bleibt der Kommissionsentwurf bei der Grenze von 100 g CO₂-Äquivalent pro kWh. Diese geplante technische Neubewertung hat zu massiven Protesten und offenen Briefen von Wissenschaftlern und auch Mitgliedern der Plattform on *Sustainable Finance* geführt, die mit ihrem Rückzug aus dem Expertengremium drohen, sollten die weniger strengen technischen Bewertungskriterien tatsächlich von der Europäischen Kommission vorgeschlagen werden.

Bewertung des BDE

Es ist positiv zu bewerten, dass der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft als eigenständiges Ziel in die Taxonomie-Verordnung aufgenommen wurde. Dieser Umstand zeigt, dass der europäische Gesetzgeber die Bedeutung der Kreislaufwirtschaft und deren Finanzierungsbedarf für eine nachhaltige und klimaschonende Wirtschaft in Europa erkannt hat. Für Unternehmen der Kreislaufwirtschaft ist von maßgeblicher Bedeutung, dass sich möglichst viele ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten auf der "grünen Liste" befinden und als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Denn bereits jetzt ist abzusehen, dass Finanzierungs- und Beihilferegulungen sich auf die Nachhaltigkeitsdefinitionen aus der Taxonomie-Verordnung beziehen werden. Auch wird bereits in technischen Leitfäden im Rahmen der europäischen Corona Hilfspakete auf die Taxonomie-Kriterien verwiesen, so dass sich

eine Mittelvergabe auch hieran orientieren wird. Damit könnten Unternehmen, deren zu finanzierenden wirtschaftlichen Tätigkeiten als nachhaltig gelten, zukünftig einen Finanzierungs- oder Beihilfenvorteil erlangen.

Problematisch ist hingegen das momentane Verständnis, dass die thermische Verwertung von einer grünen Einstufung ausgenommen werden soll. Somit drohen insbesondere Investitionen in die thermische Abfallbehandlung eine Benachteiligung beim Kapitalzugang. Die Ernsthaftigkeit der Auswirkungen einer solchen Einstufung lässt sich gut am Widerstand der Mitgliedstaaten gegen eine, aus ihrer Sicht zu strenge, Anforderung an Gaskraftwerke ablesen. Polen fürchtete massive finanzielle Nachteile. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass in Zukunft weitere europäische Regulierungen an der einmal etablierte EU-Taxonomie ausgerichtet werden. Es gilt jetzt, die für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft in der gesamten EU essenziellen Wirtschaftsaktivitäten – von der Sammlung und Sortierung bis zu hochwertiger thermischer und stofflicher Verwertung – als „grün“ im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen und somit die erforderlichen Zukunftsinvestitionen nicht zu behindern

Kunststoffabfallverbringung in Europa – Debatte um eine 2% Störstoffgrenze

Seit dem 1. Januar 2021 gelten neuen Einträge für die Kunststoffabfallverbringung in der EU-Abfallverbringungsverordnung. Diese Einträge, im Zusammenspiel mit einem Leitlinienentwurf der Europäischen Kommission über die Auslegung der neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffe, haben zu Verwerfungen des innereuropäischen Handels mit Kunststoffabfällen geführt. In einem ersten Leitlinienentwurf sah die Europäische Kommission einen maximalen, unterschiedslosen und scharf kritisierten Störstoffanteil von 2 Masse-% für grün gelistete Kunststoffabfälle vor.

Einleitung

Die Zahl der innereuropäischen grenzüberschreitenden Kunststoffabfallverbringungen ist seit dem Jahreswechsel stark gesunken. Viele Unternehmen haben zunächst die Belieferungen von Anlagen im europäischen Ausland eingestellt. Verschiedene Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) liefern ähnliche Schilderungen von betroffenen Unternehmen sowie erste Berichte über Marktverwerfungen. Grund dafür ist ein Anlaufstellenleitlinienentwurf der Europäischen Kommission von Ende 2020, der für Kunststoffabfälle auf der "Grünen Liste" der Abfallverbringungsverordnung (VVA) eine Störstoffgrenze von 2 Masse-%, bezogen auf die Trockenmasse, vorsieht. Damit wäre ein Großteil der Kunststoffabfallverbringungen, die bisher innerhalb der EU von den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA erfasst waren, nun dem aufwendigen, langsamen und teuren Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach Artikel 4 VVA unterworfen. Eine derartige Änderung der

Verbringungsbedingungen kann dazu führen, dass Kunststoffabfälle, die für die stoffliche Verwertung im Ausland vorgesehen waren, nun in anderen Verfahren behandelt werden müssen, während gleichzeitig hochwertige Recycling-Anlagen Schwierigkeiten haben, genügend Input-Materialien zu erhalten. Eine mögliche Folge ist somit, dass Recyclingquoten nicht erfüllt werden können.

So wurden z.B. 2018 knapp 28% der deutschen Gesamtquote für die werkstoffliche Verwertung von Kunststoffverpackungen im Verantwortungsbereich der dualen Systeme im Ausland erreicht, hiervon wiederum 95% im europäischen Ausland.

Hintergrund der Anlaufstellenleitlinien

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurden die Kunststoffabfalleinträge in den Anhängen der VVA angepasst. Die Änderungen erfolgten durch einen Delegierten Rechtsakt der Euro-

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

päischen Kommission, der am 21. Dezember 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Dieser Delegierte Rechtsakt auf den letzten Meter war notwendig, um die VVA noch gerade rechtzeitig an die Änderungen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung anzupassen, und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU als Vertragspartei zu erfüllen. Denn im Mai 2019 stimmte die 14. Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens dem Vorschlag Norwegens zur Änderung der Einträge von Kunststoffabfällen zu. Die Umsetzung durch die Vertragsparteien musste zum 1. Januar 2021 erfolgen.

Um die Aufregung und das Unverständnis über eine drohende 2-% Störstoffquote für Verbringungen innerhalb der EU nachzuvollziehen, ist eine Betrachtung des Änderungszwecks notwendig.

Ziele der Änderungen

Dem Vorschlag Norwegens, der zu der Änderung des Basler Übereinkommens führte, lag zugrunde, dass die Vertragsparteien durch ein verstärktes Kontrollregime in der grenzüberschreitenden Kunststoffabfallverbringung den Kunststoffeintrag in die Weltmeere verhindern, sowie den Druck auf Entwicklungsländer, der 2018 durch den chinesischen Einfuhrstopp für Kunststoffabfälle entstanden war, abmildern wollten. Diese Ziele hatte offensichtlich auch der Rat der EU ("Der Rat") in seinem Beschluss vor Augen, mit dem er die Europäische Kommission ermächtigte, dem norwegischen Vorschlag zur Änderung des Basler Übereinkommens zuzustimmen. Dies ist insbesondere aus Erwägungsgrund Nr. 6 des Beschlusses

ersichtlich. Ausdrücklich nimmt der bindende Ratsbeschluss die Verbringung von Kunststoffabfällen innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes von den verschärfenden Änderungen, die sich durch die Überarbeitung des ehemaligen Kunststoffeintrags des Übereinkommens - B3010 - ergeben, aus. Artikel 1 Abs. 2 des Beschlusses lautet:

"Auf diesen Beschluss hat die Europäische Kommission den Änderungen des Basler Übereinkommens am 10. Mai 2019 auf der 14. Konferenz der Vertragsparteien zugestimmt und im Oktober 2020 die Notifizierung der EU-Verträge als regionale Übereinkommen im Sinne des Artikel 11 Basler Übereinkommen vorgenommen. Dies ermöglicht innerhalb der EU von den strengen Vorgaben des Basler Übereinkommens abzuweichen."

Aus diesem Erwägungsgrund lässt sich der Wille des Ordnungsgebers ablesen, nicht mehr als unbedingt notwendig in den funktionierenden innereuropäischen Handel mit Kunststoffabfällen eingreifen zu wollen. Eindeutig ist erkennbar, dass Rat und Europäische Kommission nicht davon ausgehen, dass die verfolgten Ziele der norwegischen Vorschläge durch eine Änderung der Verbringung innerhalb der Union erreicht werden können. Eine Folge der Abweichung von den Änderungen des Basler Übereinkommens ist die Schaffung neuer Einträge, EU3011 und EU48, welche nur für die Verbringung innerhalb der EU gelten. Die neuen Basel Einträge B3011 und Y48 gelten somit nur im Verhältnis zu Drittstaaten.

Neue unbestimmte Rechtsbegriffe

Wie konnte es trotz dieser klaren Vorgaben und Erwägungserklärungen der beteiligten europä-

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

ischen Akteure zu den tatsächlichen Verwendungen auf dem Verbringungsmarkt für Kunststoffe kommen? Hierzu ist zunächst der neue Eintrag EU3011 zu betrachten. EU3011 enthält zwei neue unbestimmte Rechtsbegriffe, die wortlautgleich aus dem Eintrag B3011 übernommen wurden und nun laut Leitlinienentwurf Nr.12 in beiden Einträgen gleich interpretiert werden sollen.

Die aufgelisteten Kunststoffabfälle müssen "nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen" sein und "nahezu ausschließlich" aus einem der in den Spiegelstrichen genannten Materialien bestehen. In Bezug auf die Auslegung der beiden unbestimmten Rechtsbegriffe können - nach Gesetzeswortlaut- internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkte dienen.

Erster Entwurf der Anlaufstellenleitlinien

An einer Interpretation dieser unbestimmten Rechtsbegriffe hat sich die Europäische Kommission in dem ersten Entwurf der Anlaufstellenleitlinie Nr. 12 versucht. Diese Anlaufstellenleitlinien sollen eine möglichst einheitliche Auslegung der geänderten Einträge in den Mitgliedstaaten herbeiführen. Sie müssen von allen Mitgliedstaaten der EU einstimmig beschlossen werden. Sie sind nicht rechtlich verbindlich, die rechtlich verbindliche Auslegung des Unionsrechts fällt nach Artikel 19 Abs.3 EUV allein in die Kompetenz des EuGHs. In dem Entwurf kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die am häufigsten verwendeten Störstoffgrenze für Kunststoffabfälle bei 2 Masse-% liege und daher ein einheitlicher Wert von 2 Masse-% für die Begriffe "nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen" und "nahezu ausschließlich", gerechtfertigt sei. Der Leitli-

nienentwurf verweist für diese Festlegung auf die Spezifikationen, die vom *Institute of Scrap Recycling Industries* (ISRI), herausgegeben wurden, sowie auf solche des Grünen Punkts. Dem liegt offenbar ein Missverständnis zugrunde. Tatsächlich findet sich in den ISRI Spezifikationen mehrfach eine 2% Störstoffgrenze, diese bezieht sich jedoch auf einzelne Störstoffe und nicht die Gesamtmasse an zulässigen Störstoffen. So sind z.B. nach der ISRI Spezifikation zu PolyPropylen jeweils 2% Verunreinigungen mit Papier, Pappe, Metallen, PET, Flüssigkeiten, usw. zulässig, in einer Gesamtmenge von bis zu 8 Masse-%. Eine 2% Störstoffgrenze findet sich z.B. in der Spezifikation des Grünen Punkts für PET-Flaschen, während andere Spezifikationen des Grünen Punkts Störstoffanteile von 15% zulassen. Eine einheitliche Störstoffgrenze für eine Spezifikation "Kunststoffabfälle" ist bisher nicht bekannt.

Ausblick und Status

Beabsichtigt war, die Anlaufstellenleitlinie vor in Kraft treten der neuen Regelungen am 01. Januar 2021 zu verabschieden. Die Mitgliedstaaten konnten sich, auch aufgrund massiver Bedenken aus der Praxis, jedoch bisher noch nicht auf einen endgültigen Text einigen, so dass weiter nach einem Kompromiss gesucht wird. Die Europäische Kommission hat angekündigt, den Mitgliedstaaten zeitnah einen zweiten Entwurf der Anlaufstellenleitlinien vorzulegen. Hierzu haben die Mitgliedstaaten zunächst bis Mitte April die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Es ist dennoch nicht abzusehen, ob sich die Mitgliedstaaten auf einen einheitlichen Grenzwert einigen können. In Diskussionen unter den Mitgliedstaaten reichten vorgeschlagene Grenzwerte von 2 bis 10 Masse-%.

Trotzdem hat die in dem ersten Leitlinienentwurf genannte 2% Grenze bereits Auswirkungen auf Leitlinien einzelner Mitgliedsländer, Sonderabfallagenturen, anderer zuständiger Stellen und somit auf die Verbringungspraxis. So hat Österreich einen nationalen Leitfaden zur Einstufung von Kunststoffabfällen bei der grenzüberschreitenden Verbringung ab 01. Januar 2021 veröffentlicht. Dieser sieht eine Störstoffgrenze von 2 Masse-% für den Eintrag B3011 vor und zwei unterschiedliche Grenzwerte von 2 Masse-% und 5 Masse-% für EU 3011, je nachdem zu welchem Zwecke die Verbringung erfolgt. 2 Masse-% für Abfälle zum Recycling und 5 Masse-% für Abfälle, die zum Zwecke anderer Verwertungsverfahren verbracht werden.

Bewertung des BDE

Der BDE hat sich, auch über seinen europäischen Dachverband FEAD, während des gesamten Prozesses in die Diskussion über die Anlaufstellenleitlinien eingebracht und eine einheitliche Störstoffgrenze von 2 Masse-% als unrealistisch und für die Recyclingpraxis unpraktikabel abgelehnt. Ein niedriger, allgemein und undifferenziert angewandter Grenzwert in einer unverbindlichen Leitlinie führt, anderes als ursprünglich von Rat und der Europäischen Kommission beabsichtigt, zu einer Behinderung der innereuropäischen Kunststoffabfallverbringung und läuft damit den ambitionierten Zielen des *Green Deals* entgegen.

Grundsätzlich und rechtlich verbindlich sollte für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen innerhalb der EU auch für EU3011 das gelten, was der EuGH in der Sache *Interseroh* (EuGH, 28.05.2020 - C-654/18) festgehalten hat. In Ermangelung gesetzlicher Störstoffgrenzen,

muss die umweltgerechte Behandlung die Grenze zwischen dem vereinfachten Verfahren und der Notifizierungspflicht darstellen. Es ist zu erwarten, dass sich Gerichte mit dieser Frage beschäftigen werden müssen.

Es bleibt abzuwarten, welchen Einfluss der erste Leitlinienentwurf und der daraus resultierende Rückgang der Verbringung auf das Erreichen der Recyclingquoten, den Anstieg der thermischen Verwertung und Investitionen in Verwertungsanlagen zeigt.

Deutlich wird an der Problematik auch, dass die VVA einer klugen und durchdachten Überarbeitung bedarf. An den unterschiedlichen Vorstellungen von Grenzwerten der jeweiligen Behörden ist die Zersplitterung des Vollzugs des europäischen Abfallverbringungsrechts deutlich zu erkennen, obwohl dieses, als Verordnung ausgestaltet, nach einer möglichst einheitlichen Anwendung verlangt. Im Sinne eines fairen Wettbewerbs sind einheitliche Maßstäbe dringend erforderlich. Eine Chance, mehr Vereinheitlichung zu erreichen, bietet sich vielleicht schon dieses Jahr im Rahmen der Revision der VVA an. Noch Ende Juni 2021 möchte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung vorlegen. Hier könnten klug gemachte Verfahren zur digitalen Nachverfolgbarkeit von Transporten und EU-weit gültige Zertifizierungen von Recyclinganlagen etwas Brisanz aus dem Thema fester Störstoffgrenzen nehmen und zudem das Notifizierungsverfahren in seiner Anwendung und Ausgestaltung vereinfachen.

KURZNACHRICHTEN

Revision der CLP-Verordnung erst ab 2022

Im Rahmen einer Veranstaltung des Umweltbundesamts (UBA) und des Norwegischen Geotechnischen Instituts (NGI) am 25. und 26. März 2021 zur Revision der REACH-Verordnung hat die Europäische Kommission bekannt gegeben, den Zeitrahmen für die Revision der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen, verschieben zu wollen. Der erwartete Vorschlag zur Änderung der CLP-Verordnung solle erst im Jahr 2022 durch die Europäische Kommission vorgelegt werden und nicht wie ursprünglich vorgesehen zum Ende 2021. Als Grund für die Verschiebung wird angegeben, dass beteiligte Interessengruppen einen längeren Zeitrahmen für die Einbringung von Stellungnahmen in den Legislativprozess gefordert haben.

Der Vorschlag zur Überarbeitung der CLP-Verordnung zielt auf die Umsetzung der am 14. Oktober 2020 durch die Europäische Kommission veröffentlichten Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (CSS). Die Chemikalienstrategie ist die neue Langzeitvision für eine europäische Chemikalienpolitik und bildet damit der erste Schritt hin zum „Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt“, das im *Green Deal* angekündigt wurde. Diese Strategie strebt an, einen besseren Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor gefährlichen Chemikalien sicherzustellen und innovative Lösungen für sichere und nachhaltige Chemikalien zu fördern. Mit geeigneten Maßnahmen sollen industrielle Innovationen in Europa gefördert werden, damit die entsprechenden Chemikalien auf dem EU-Markt zur Norm und weltweit zur Vergleichsgröße werden.

Zu den konkreten Maßnahmen des Vorschlags zur Überarbeitung der CLP-Verordnung zählen unter anderem die Einführung neuer Gefahrenklassen und Kriterien für endokrine Disruptoren, persistente, bioakkumulierbare, toxische und/oder mobile Stoffe, sowie eine Ermächtigung der Europäischen Kommission, die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zu beauftragen, Vorschläge zur Erstellung oder Überarbeitung harmonisierter Einstufungen und Kennzeichnungen vorzulegen. Zudem werden Änderungen zur Verbesserung der Regelungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien ins Auge gefasst.

Mit der Revision der REACH-Verordnung sollen unter anderem Informationspflichten über den ökologischen Fußabdruck von Chemikalien und neue Registrierungsanforderungen für bestimmte Polymere eingeführt werden. Auch sollen die Vorgaben zur Genehmigung von Stoffen überholt werden, um endokrine Disruptoren, persistente, mobile und toxische Stoffe (PMT) und sehr persistente und sehr mobile Stoffe (vPvM) in die Definition von besonders besorgniserregenden Stoffen zu integrieren. Durch die Überarbeitung der Beschränkungs- und Zulassungsverfahren soll der allgemeine Ansatz für Risikomanagement ausgeweitet werden, um sicherzustellen, dass Verbraucherprodukte keine Chemikalien enthalten, die Krebs und Genmutationen verursachen, das Fortpflanzungs- oder das Hormonsystem beeinträchtigen oder persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind. Im April 2021 ist eine erste Konsultation der Europäischen Kommission zum Fahrplan für die Revision der REACH-Verordnung vorgesehen. Laut Europäische Kom-

mission solle die Verschiebung der Vorlage des CLP-Vorschlags keine Auswirkungen auf die planmäßige Vorlage des Vorschlags zur Änderung der EU-Chemikalienverordnung „REACH“ für Ende 2022 haben.

Den europäischen Kunststoffkreislauf schließen - Peter Kurth präsentiert konkrete Vorschläge im Europäischen Parlament

Am 25. Februar 2021 nahm BDE- und FEAD-Präsident Peter Kurth an einer gemeinsamen öffentlichen Anhörung des Umwelt- und des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments teil. Er war zu diesem Anlass als Sachverständiger in seiner Funktion als Präsident der FEAD geladen worden. Thema der Anhörung war die Bedeutung der Abfall- und Kunststoffwirtschaft bei der Schaffung einer europäischen Kreislaufwirtschaft.

Nach einem Impulsvortrag, in dem Kurth konkrete Handlungsoptionen für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft im Bereich Kunststoffe vorstellte, folgte ein reger Meinungsaustausch mit den Parlamentariern.

Peter Kurth ging inhaltlich auf die Herausforderungen wie auch auf die Chancen ein, die die geplante Fortentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Bereich der Kreislaufführung von Kunststoffen bieten. So brauche es, um den Recycling- und Wiederverwendungsambitionen der EU gerecht zu werden, Mechanismen, die den Markt für Recyclingrohstoff-

fe stärkten. Nur so ließe sich der Kreislauf für Kunststoffe in der EU schließen.

Dies erfordere unter anderem einen verpflichtenden Rezyklateinsatz in Kunststoffprodukten, beispielsweise im Bereich Verpackungen und im Bau- und Automobilsektor. Eine ganz wesentliche Rolle käme auch grünen öffentlichen Beschaffung zu. Diese Vorgaben müssten durch Mechanismen wie Ökodesign und verstärkte getrennte Sammlung ergänzt werden, um Recycling von Kunststoffen in der EU zu stärken. Schließlich sollten ebenfalls Vorschriften für eine sichere Abfallverbringung innerhalb der EU ermöglichen, dass Abfall dorthin verbracht werde, wo er hochwertig verwertet werden könne.

Der Beitrag von Peter Kurth ist auf ein breites Interesse und Zustimmung gestoßen, was sich in der Beiträgen und Kommentaren der Abgeordneten erkennen ließ. [Hier der Link zum Webstream der Sitzung.](#)

Bericht zur Evaluierung der Altfahrzeugrichtlinie veröffentlicht

Am 15. März 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht zur Evaluierung der Richtlinie 2000/53/EG vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (im Folgenden - Altfahrzeugrichtlinie). Die Altfahrzeugrichtlinie zielt darauf ab, die Auswirkungen von Altfahrzeugen auf die Umwelt zu minimieren. Zu diesem Zweck legt sie Beschränkungen für die Verwendung gefährlicher Stoffe in Neuwagen, Verpflichtungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen sowie Ziele bis 2015 für die Wiederverwendung/Verwertung und die Wiederverwendung/Recycling fest.

Die Altfahrzeugrichtlinie wurde seit ihrer Verabschiedung vor 20 Jahren nicht wesentlich verändert. Gleichzeitig bietet der Altfahrzeugstrom hohes Potenzial für die Europäische Kreislaufwirtschaft. Jedes Jahr verlassen etwa 11 Millionen Fahrzeuge den Bestand an zugelassenen Fahrzeugen in der EU, was einem Potenzial von etwa 11 Millionen Tonnen Abfall entspricht. Der Großteil der Abfälle aus Altfahrzeugen besteht aus Eisen- und Nichteisenmetallen, mit einem wachsenden Anteil an Kunststoffabfällen und Elektro- und Elektronikkomponenten, was die zunehmende Verwendung von Leichtbaumaterialien und Elektronik in Neuwagen widerspiegelt. Diese neuen Materialien und Komponenten stellen besondere Herausforderungen für deren Rückgewinnung und Recycling aus Altfahrzeugen dar. Die wachsende Zahl von Elektrofahrzeugen auf dem EU-Markt wird diesen Trend weiter verstärken und den Altfahrzeugsektor vor erhebliche neue Herausforderungen stellen.

Die Evaluierung der Altfahrzeugrichtlinie hat eben diesen sich entwickelnden Kontext berücksichtigt. So bezieht sie sich auf die durch den Europäischen *Green Deal* vorgegebenen Orientierungen, die sich insbesondere im EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft widerspiegeln, und die kürzlich verabschiedete EU-Gesetzgebung zur Abfallrahmenrichtlinie und zu anderen Abfallströmen.

Die Evaluation der Altfahrzeugrichtlinie weist dementsprechend auf zwei Mängel der Altfahrzeugrichtlinie hin. Erstens sei das Hauptproblem bei der Umsetzung der Richtlinie die große Zahl der „fehlenden Fahrzeuge“, die jedes Jahr etwa 35% aller abgemeldeten Fahrzeuge ausmachen. Während Berichten zufolge jährlich etwa 6,5 Millionen Altfahrzeuge gemäß der Altfahrzeugrichtlinie behandelt werden, bleiben etwa 4 Millionen Fahrzeuge mit unbekanntem Verbleib zurück, wobei vermutet wird, dass ein großer Teil von ihnen nicht gemäß den Anforderungen der Altfahrzeugrichtlinie behandelt wird, wenn sie das Ende ihrer Lebensdauer erreichen.

Zweitens kommt die Bewertung zu dem Schluss, dass die Bestimmungen der Altfahrzeugrichtlinie, die die Konstruktion von Neufahrzeugen zur Erleichterung ihrer Demontage und ihres Recyclings sowie die Verwendung recycelter Werkstoffe fördern, nicht ausreichend detailliert, spezifisch und messbar sind. Daher hatten diese Bestimmungen nur sehr begrenzte Auswirkungen auf die Konstruktion und Herstellung von Neufahrzeugen. Ebendiese Bestimmungen, welche die Automobilhersteller

dazu verpflichten, Informationen über die in den Fahrzeugen enthaltenen Werkstoffe und Bauteile zur Verfügung zu stellen und weiterzugeben, wurden als unzureichend kritisiert, um die Unternehmen im Reparatur-, Demontage- und Recyclingbereich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit angemessen zu unterstützen.

Seitens der Zielvorgaben für die Wiederverwendung/Recycling gaben die meisten Mitgliedstaaten wiederum an, dass sie erreicht worden sind. Aufgrund der unterschiedlichen Messmöglichkeiten der Zielvorgaben divergiert deren Qualität zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, was die Vergleichbarkeit der erzielten Ergebnisse in Frage stellt. Darüber hinaus basiert die Berechnung auf dem Gesamtgewicht

der Fahrzeuge, was keinen Anreiz für das Recycling von Materialien jenseits von Metallabfällen bietet und zu einem unzureichenden Anteil an Verwertung und Recycling von Glas, Kunststoffen oder kritischen Rohstoffen führt. Die Tatsache, dass die Definition des Begriffs Verwertung in Form von Untertageversatz einschließt sowie das Fehlen eines separaten Ziels für die „Wiederverwendung“ seien weitere Mängel der Altfahrzeugrichtlinie laut Evaluierungsbericht. Im zweiten Quartal 2021 ist eine zweite öffentliche Konsultation zur Altfahrzeugrichtlinie geplant. Voraussichtlich sollen hier die Ansätze zur Überarbeitung der Richtlinie dargelegt werden. Der Revisionsvorschlag der Kommission ist 2022 zu erwarten.

KURZNACHRICHTEN

Europäische Green Week 2021: Nullschadstoffpolitik steht im Mittelpunkt

Anfang Juni 2021 startet die diesjährige *Green Week* der Europäischen Kommission. Die *Green Week* steht in diesem Jahr unter dem Thema *Zero Pollution Ambition*.

Die *Green Week* ist ein jährlich in Brüssel stattfindendes zweiwöchiges Event, mit einem jeweils spezifischen Schwerpunkt. Im vergangenen Jahr war das Thema *Nature and Biodiversity*. Dieses Jahr steht das Ziel der schadstofffreien Umwelt im Fokus. Vom 31. Mai bis 13. Juni finden dazu zahlreiche Konferenzen und Workshops statt.

Die *Green Week* ist als öffentlicher Auftakt für eine breit angelegte Debatte über eine schadstofffreie Umwelt vorgesehen. Denn noch im Juni 2021 soll auch der Aktionsplan *Zero Pollution* der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Der Aktionsplan stellt eine der drei Säulen der *Zero Pollution Ambition* der Europäischen Kommission dar, die im *Green Deal* angekündigt wurde. Die *Zero Pollution Ambition* soll gemeinsam mit der *Chemical Strategy for Sustainability*, den EU-Vorgaben für Industrieanlagen (vor allem im Rahmen der Richtlinie über Industrieemissionen) sowie dem *Zero Pollution Action Plan* den Grundstein für eine schadstofffreie Umwelt in der EU legen. Im Rahmen des *Zero Pollution Action Plans* wird der Fokus vor allem auf den Umweltmedien Luft, Boden und Wasser gelegt.

Im Bereich Wasser soll der Aktionsplan darauf abzielen, die Verschmutzung durch städtische Abwässer durch neue oder besonders schädliche Verschmutzungsquellen wie Mikrokunststoffe und Chemikalien, einschließlich Pharma-

zeutika, zu minimieren.

Im Bereich Luft beabsichtigt die Europäische Kommission, die Luftqualitätsstandards zu überarbeiten, um sie an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) anzugleichen, und die EU-Vorgaben zur Bekämpfung der Verschmutzung durch große Industrieanlagen zu überprüfen (siehe Artikel Seite 32).

Im Rahmen ihrer *Zero Pollution Ambition* Initiative hat die Europäische Kommission schon im Oktober 2020 eine Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit vorgelegt (siehe Europaspiegelausgabe November 2020). Danach sollen Innovationen für nachhaltige Chemikalien gefördert, der EU-Rechtsrahmen gestärkt und konsolidiert und eine umfassende Wissensbasis für Chemikalien entwickelt werden. Schließlich bedarf es nach Angaben der Europäischen Kommission eines Rechtsrahmens, zur Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen von endokrinen Disruptoren, gefährlichen Chemikalien in Produkten und persistenten Chemikalien.

Im Kontext der diesjährigen *Green Week* organisiert auch die FEAD, der europäische Dachverband des BDE, ein Event zur *Zero Pollution Ambition* der Europäischen Kommission. Ziel der Veranstaltung wird es sein darzustellen, wie der europäische Abfallsektor zur *Zero Pollution Ambition* der EU beiträgt. Der Fokus wird auf der Schnittstelle zwischen Abfall- Chemikalien- und Produktpolitik liegen, die für die Entwicklung der europäischen Kreislaufwirtschaft von größter Bedeutung ist.

EU startet Konsultation für eine nachhaltige Produktpolitik

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zu ihrer angekündigten *Sustainable Product Initiative (SPI)* im Rahmen des zweiten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft gestartet. Diese läuft bis zum 9. Juni 2021 und alle interessierten Kreise können daran teilnehmen.

Die Europäische Kommission hat es sich im Rahmen ihres *Green Deals* zum Ziel gemacht, die Kreislaufwirtschaft zum zentralen Wirtschaftsmodell in der EU zu machen. Dazu sollen vor allem die Abfall-, Produkt- und Stoffpolitik so aufeinander abgestimmt werden, dass die Akteure des Wertschöpfungskreislaufs gemeinsam tragfähige Geschäftsmodelle im Sinne eines klimaschonenden Kreislaufwirtschaft schaffen können. Im Mittelpunkt soll dabei der gesamte Lebenszyklus von Produkten stehen. Vom Rohstoffeinsatz über das Produktdesign bis zu Nutzungsmustern und der Ressourcenrückgewinnung sollen alle Produktlebensphasen in den Blick genommen werden, um die neue europäische Produktpolitik ökonomisch, ökologisch und sozial ausgewogen zu gestalten.

Um die Nachhaltigkeitsleistung von Produkten in Zukunft auch transparent und überprüfbar zu machen, will die Kommission im Rahmen der SPI auch einen digitalen Produktpass einführen. Dabei sollen, z. B. über einen QR-Code am Produkt Informationen über die Materialzusammensetzung, die Produktsicherheit, die ökologischen und sozialen Auswirkungen in der Lieferkette und die Recyclingfähigkeit des Produkts hinterlegt werden können. Die Einführung dieses Produktpasses wird die Kommission zunächst für Batterien- und Akkumulatoren im Rahmen der neuen EU-Batterieverordnung

umsetzen (siehe das Dossier Seite 4).

Eine Herausforderung wird vor allem darin bestehen, Vorgaben für ausgewählte Produkte und Materialien zu schaffen, deren Kreislaufführung bisher noch kaum oder gar nicht gewährleistet ist.

Die *Sustainable Product Initiative*, nach deren Maßgabe die Ökodesign-Richtlinie überarbeitet werden und gegebenenfalls zusätzliche legislative Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen, zielt insgesamt darauf ab, auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebrachte Produkte nachhaltiger zu gestalten. Im Fokus stehen dabei die Kriterien Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit und Energieeffizienz. Die Initiative wird sich auch mit der Verwendung von Chemikalien in Produkten wie zum Beispiel in Elektro- und Elektronikgeräten (Smartphones, Tablets, Laptops, etc.), Textilien, Möbel, Stahl und Zement befassen. Ob und in welchem Umfang dabei Vorgaben im Rahmen einer überarbeiteten Ökodesign-Richtlinie zielführend sind, deren Durchführungsakte in oft mehrjährigen Entscheidungsprozessen beschlossen werden, will die Europäische Kommission anhand des Regelungsbedarfs und der konkreten Produktgruppen entscheiden.

Die nun eröffnete Konsultation fordert alle interessierten Kreise dazu auf, sich zum Anwendungsbereich, zu den Zielen und den möglichen politischen Instrumenten zur Zielerreichung zu äußern. Der BDE wird sich aktiv in die Diskussion und das Konsultationsverfahren einbringen. [Das Konsultationsformular kann hier abgerufen werden.](#)

KURZNACHRICHTEN

Die *Renovation Wave Strategy* (Strategie für eine Renovierungswelle) der Europäischen Kommission: eine Welle an Sanierungsarbeiten rollt auf die EU zu

Die *Renovation Wave Strategy* ist als Teil des europäischen *Green Deals* geplant und zielt darauf ab, eine Renovierungswelle zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden in der EU zu initiieren. Im Rahmen der Strategie sollen die jährliche Sanierungsrate von Wohn- und Nichtwohngebäuden bis 2030 mindestens verdoppelt und tiefgreifende energetische Sanierungen gefördert werden.

Dementsprechend sollen ca. 35 Millionen Gebäudeeinheiten renoviert werden. Die erhöhte Sanierungsrate und -tiefe soll dabei auch nach 2030 beibehalten werden, um eine EU-weite Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. In ihrer Strategie verfolgt die Europäische Kommission unter anderem die Prinzipien der Energieeffizienz, der Dekarbonisierung und Integration von erneuerbaren Energien, des Lebenszyklusdenkens und der Kreislaufwirtschaft als Leitgedanken für eine umfassende und integrierte Renovierungsstrategie.

In zehn Jahren sollen somit Gebäude Teil einer widerstandsfähigeren, umweltfreundlicheren und digitalisierten Gesellschaft sein, in der keine fossilen Brennstoffe mehr für die Beheizung und Kühlung von Gebäuden verwendet werden. Die Europäische Kommission wird die Mitgliedstaaten bei der Planung und Durchführung ehrgeiziger Renovierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Konjunkturprogramme beraten und unterstützen.

In den kommenden Monaten wird dementsprechend ein umfassendes Paket politischer und regulatorischer Maßnahmen vorgelegt

werden, um bestehende Hindernisse, die der Renovierung entgegenstehen, zu beseitigen. Diese Maßnahmen beinhalten insbesondere die Überarbeitung der Richtlinien über Energieeffizienz und erneuerbare Energien und die Stärkung des EU-Emissionshandelssystems im Rahmen des Folgepakets 2030 bis Juni 2021. Diese Maßnahmen werden durch eine Reihe weiterer Initiativen ergänzt, darunter die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Die Europäische Kommission wird die Fortschritte bei der Renovierung im Rahmen des Europäischen Semesters und der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen, die in der Verordnung über die Governance der Energieunion und des Klimaschutzes festgelegt sind, verfolgen. Dies wird insbesondere durch die technische Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Governance-Verordnung geschehen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Umsetzung der NECP - *National Energy and Climate Plan* und der langfristigen Renovierungsstrategien.

Eine Entschließung des Europäischen Parlaments und des Rats zur *Renovation Wave Strategy* ist gegen Ende des Jahres 2021 zu erwarten, ein Vorschlag des Pakets zu den oben genannten politischen und regulatorischen Maßnahmen bereits Mitte des Jahres 2021.

Aus der Perspektive der Abfallwirtschaft muss darauf geachtet werden, dass insbesondere bei der Gebäudedämmung und für den späteren Gebäuderückbau auf die Kreislauffähigkeit der eingesetzten Materialien geachtet wird. Für

den Erfolg der Gebäudesanierung ist es dabei essenziell, dass positive Effekte bei der Materialperformance (z. B bei Dämmstoffen) während der Nutzungsphase nicht durch Probleme bei Rückführung der verwendeten Materialien in den Stoffkreislauf konterkariert werden.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

22.04.2021

Sitzung des Umweltausschusses

Entscheidung des federführenden Ausschusses zur Batterieverordnung

10.-26.-27.05.2021

Sitzung des Umweltausschusses

03.-14.-15.-21.-28.06.2021

Sitzung des Umweltausschusses

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

26.-28.-29.04.2021

Working Party on the Environment

27.-28.04.2021-25.05.2021

Working Party on International Environmental Issues

21.06.2021

Tagung des Rates für Umwelt

TAGUNGEN UND KONFERENZEN

31.05.2021 - 04.06.2021

EU Green Week 2021